

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 46 | Mittwoch, 14. November 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Grosser Rat

Rathaus Bern

Novembersession des Grossen Rates des Kantons Bern vom 19. November 2018 bis am 29. November 2018

Sitzungszeiten 1. Woche

Montag, 19. November 2018	13.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag, 20. November 2018	9 bis 11.45 Uhr
Mittwoch, 21. November 2018	9 bis 11.45 Uhr 13.30 bis 16.30 Uhr 17 bis 19 Uhr
Donnerstag, 22. November 2018	9 bis 11.45 Uhr 13.30 bis 16 Uhr

Sitzungszeiten 2. Woche

Montag, 26. November 2018	13.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag, 27. November 2018	9 bis 11.45 Uhr 13.30 bis 16.30 Uhr 17 bis 19 Uhr
Mittwoch, 28. November 2018	9 bis 11.45 Uhr 13.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag, 29. November 2018	9 bis 11.45 Uhr 13.30 bis 16 Uhr

Änderungen vorbehalten.

Volksabstimmung

Kantonale Volksabstimmung vom 10. Februar 2019

Die Parlamentsdienste des Grossen Rates teilen mit:
Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen berät und verabschiedet am 26. November 2018 um 16.45 Uhr im Sitzungszimmer C 401 der Staatskanzlei, Postgasse 68, 3011 Bern, die Abstimmungserläuterungen der folgenden Vorlagen:

- Änderung des Kantonalen Energiegesetzes
- Polizeigesetz

Die Sitzung ist öffentlich.

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

1156

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge betreffend Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen gemäss KVG zwischen den UPD und der Einkaufsgemeinschaft HSK sowie der tarifsuisse ag ab 2013

Genehmigung

1. Der Vertrag vom 17. Dezember 2012 zwischen den UPD und der Helsana Versicherungen AG, der Progrès Versicherungen AG, der sansan Versicherungen AG, der avanex Versicherungen AG, der maxi.ch Versicherungen AG sowie der indivo Versicherungen AG, alle vertreten durch die Helsana Versicherungen AG, betreffend die Behandlung von stationären Patienten in der allgemeinen Abteilung in den UPD, gültig ab dem 1. Januar 2013, wird genehmigt.
2. Der Vertrag vom 28. Dezember 2012 zwischen den UPD und der Sanitas Grundversicherungen AG, der Wincare Versicherungen AG, der Compact Grundversicherungen AG sowie der Kolping Krankenkasse AG, alle vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG, betreffend die Behandlung von stationären Patienten in der allgemeinen Abteilung in den UPD, gültig ab dem 1. Januar 2013, wird genehmigt.
3. Der Vertrag vom 28. Dezember 2012 zwischen den UPD und der KPT Krankenkasse AG, der Agilia Krankenkasse AG sowie der Publisana Krankenkasse AG, alle vertreten durch die KPT Krankenkasse AG, betreffend die Behandlung von stationären Patienten in der allgemeinen Abteilung in den UPD, gültig ab dem 1. Januar 2013, wird genehmigt.
4. Der Vertrag vom 3. Mai 2017 zwischen den UPD und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend die Vergütung von stationären, psychiatrischen

Aus dem Inhalt

S. 1037 Grosser Rat

S. 1037 Regierungsrat

S. 1039 Direktionen des Regierungsrates

S. 1042 Erb- und güterrechtliche Publikationen

S. 1043 Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft

S. 1044 Regionalgerichte

S. 1046 Schuldbetreibung und Konkurs

S. 1051 Gemeindeversammlungen, Wahlen,
Abstimmungen

S. 1051 Baupublikationen

S. 1052 Ausserordentliche Baugesuche

S. 1052 Verschiedene gesetzliche Publikationen

S. 1055 Öffentliche Beschaffungen

Erscheint jeweils Mittwoch

Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2016, wird genehmigt.

5. Der Vertrag vom 22. Februar 2016 betreffend stationäre Leistungen gemäss KVG zwischen den UPD und den Versicherern:

- CSS Kranken-Versicherung AG
 - Aquilana Versicherungen
 - Moove Sympany AG
 - Supra-1846 SA
 - Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
 - PROVITA Gesundheitsversicherung AG
 - sumiswalder
 - Krankenkasse Steffisburg
 - CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG
 - Atupri Krankenkasse
 - Avenir Krankenversicherung AG
 - Krankenkasse Luzerner Hinterland
 - ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
 - Vivao Sympany AG
 - Krankenversicherung Flaachtal AG
 - Easy Sana Krankenversicherung AG
 - Glarner Krankenversicherung
 - Cassa da malsans LUMNEZIANA
 - KLuG Krankenversicherung
 - EGK Grundversicherungen
 - sanavals Gesundheitskasse
 - Krankenkasse SLKK
 - sodalis gesundheitsgruppe
 - vita surselva
 - Krankenkasse Zeneggen
 - Krankenkasse Visperterminen
 - Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
 - Krankenkasse Institut Ingenbohl
 - Krankenkasse Wädenswil
 - Krankenkasse Birchmeier
 - kmu-Krankenversicherung
 - Krankenkasse Stoffel Mels KKS
 - Krankenkasse Simplon
 - SWICA Gesundheitsorganisation
 - GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
 - rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
 - Mutuel Krankenversicherung AG
 - Fondation AMB
 - INTRAS Krankenversicherung AG
 - Philos Krankenversicherung AG
 - Assura-Basis SA
 - Visana
 - Krankenkasse Agrisano
 - sana24
 - Arcosana AG
 - Vivacare
 - Sanagate AG
 - Gemeinsame Einrichtung,
- alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab dem 1. Januar 2015, wird genehmigt.

6. Der Vertrag vom 25. April 2017 betreffend stationäre Leistungen gemäss KVG zwischen den UPD und den Versicherern:

- Aquilana Versicherungen
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
- PROVITA Gesundheitsversicherung AG
- Sumiswalder Krankenkasse
- Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg
- CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG
- Atupri Gesundheitsversicherung
- Avenir Krankenversicherung AG
- Krankenkasse Luzerner Hinterland
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
- Vivao Sympany AG
- KVF Krankenversicherung AG
- Kolping Krankenkasse AG
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Genossenschaft Glarner Krankenversicherung
- Cassa da malsans LUMNEZIANA
- KLuG Krankenversicherung
- EGK Grundversicherungen AG
- sanavals Gesundheitskasse
- Krankenkasse SLKK
- sodalis gesundheitsgruppe
- vita surselva

- KKV Krankenkasse Visperterminen
 - Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
 - Krankenkasse Institut Ingenbohl
 - Krankenkasse Wädenswil
 - Krankenkasse Birchmeier
 - Krankenkasse Stoffel Mels
 - Krankenkasse Simplon
 - SWICA Krankenversicherung
 - GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
 - rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
 - Mutuel Krankenversicherung AG
 - Fondation AMB
 - Philos Krankenversicherung AG
 - Assura-Basis SA
 - Visana AG
 - Agrisano Krankenkasse AG
 - sana24 AG
 - Vivacare AG
 - Gemeinsame Einrichtung KVG,
- alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab dem 1. Januar 2017, wird genehmigt.

1157

Berner Fachhochschule; Departement Gesundheit; Beschluss über die Beschränkung der Zulassung für die Bachelor-Studiengänge Physiotherapie, Hebamme, Pflege sowie Ernährung und Diätetik im Studienjahr 2019/2020 Verfügung

1. Sachverhalt

Der Schulrat der Berner Fachhochschule beantragt, für das erste Studienjahr 2019/2020 den Zugang zu folgenden Bachelor-Studiengängen zu beschränken:

- Physiotherapie
- Hebamme
- Pflege
- Ernährung und Diätetik

Für das Departement Gesundheit ist die Anzahl Neuzulassungen auf 383 Studienplätze festzulegen. Für die einzelnen Studiengänge sind Obergrenzen festzusetzen.

2 Erwägungen/Begründung

2.1 Formelles

Diese Verfügung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Artikel 58 bis 60 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

2.2 Materielles

Die maximale Anzahl Studienplätze wurde von der Berner Fachhochschule unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Mittel berechnet und geprüft. Es erweist sich, dass die Voraussetzungen für die Zulassungsbeschränkungen erfüllt sind:

- *Art. 26 Abs. 2 Bst. a FaG:* Alle geeigneten Massnahmen zur Vermeidung von Zulassungsbeschränkungen wurden ergriffen. Die maximalen Aufnahmekapazitäten hängen stark von der vorhandenen Zahl an Praktikumsplätzen ab.
- *Art. 26 Abs. 2 Bst. b FaG:* Die Ressourcen des Kantons und der BFH lassen eine Verbesserung der Aufnahmekapazität der Berner Fachhochschule in diesen Studiengängen zur Zeit nicht zu: Ein Ausbau der betroffenen Studiengänge mit dem Ziel, alle geeigneten Studienanwärterinnen und Studienanwärter aufzunehmen, fällt wegen der angespannten finanziellen Situation des Kantons ausser Betracht.
- *Art. 26 Abs. 2 Bst. c FaG:* Ein ordnungsgemässes Studium kann ohne Zulassungsbeschränkungen nicht mehr sichergestellt werden: Die Ausbildung in den genannten Studiengängen ist ausgesprochen betreuungsintensiv. Ferner lassen es auch die Raumverhältnisse nicht zu, noch mehr Studierende aufzunehmen, ohne dabei eine Qualitätseinbusse in Kauf nehmen zu müssen. Deshalb ist es unumgänglich, die festgelegten, auf Erfahrung beruhenden Aufnahmekapazitäten, einzuhalten.

Die Anzahl Neuzulassungen im ersten Studienjahr ist aufgrund der begrenzten Infrastruktur, finanziellen Mittel sowie Betreuungsverhältnisse zu beschränken, damit die Qualität der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Die exakte Anzahl Studienplätze wird für das Departement Gesundheit festgesetzt. Für die einzelnen Studiengänge werden Höchstgrenzen angegeben. Dabei darf die Gesamtzahl der Neuzulassungen für das Departement nicht überschritten werden. Damit können Studienabbrüche (Dropouts) im Laufe des Studiums je nach vorhandener Kapazität kompensiert und die Abschlussquote der Absolvierenden pro Studiengang konstant gehalten werden.

Die Anzahl Studienplätze für die Bachelor-Studiengänge Physiotherapie, Pflege, Hebamme sowie Ernährung und Diätetik, die für das Studienjahr 2018/2019 angeboten werden, beträgt insgesamt 370 (vgl. RRB 1295 vom 29. November 2017). Für das folgende Studienjahr sollen nun für das Departement Gesundheit 13 Plätze mehr, nämlich insgesamt höchstens 383 angeboten werden.

Für die Bachelor-Studiengänge Physiotherapie, Hebamme sowie Ernährung und Diätetik entspricht die Obergrenze der Anzahl Studienplätze, die für das Studienjahr 2018/2019 festgelegt worden ist. Im Bachelor-Studiengang Pflege wurde die Obergrenze der Anzahl Studienplätze im Studienjahr 2018/2019 auf 144 festgelegt. Für das folgende Studienjahr soll nun diese Obergrenze um 13 auf 157 Plätze erhöht werden. Sowohl die Anmeldezahlen als auch der Fachkräftemangel und die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt haben in diesem Bereich in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Prognosen deuten auf eine zunehmende Verknappung des Gesundheitspersonals hin. Mit der Erhöhung der Studienplätze soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Hierzu wurden bereits für das Studienjahr 2017/18 zwei neue Programme eingeführt, die für das kommende Studienjahr weiter ausgebaut werden sollen:

Mit dem berufs begleitenden Teilzeitprogramm für Fachangestellte Gesundheit FaGe und Fachangestellte Betreuung FaBe mit Berufsmaturität wurde die Möglichkeit geschaffen, gleichzeitig ein Studium zu absolvieren und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies stimmt denn auch mit den Lebensbedingungen eines grossen Teils der erwachsenen Berufstätigen überein. Das vierjährige Studienprogramm beinhaltet 50% Theorie an der BFH und eine 50%-Anstellung in der Praxis. Dieses Studienangebot, das sowohl den Bedürfnissen potentieller Studierender als auch der Spitäler entspricht, ist eine wichtige Voraussetzung, um auch weiterhin einen bestmöglichen Beitrag an die nationale bzw. überregionale Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Mit Studienbeginn im Herbstsemester 2017 wurden 16 Studierende, d. h. 12 VZÄ in dieses Programm aufgenommen. Für das Studienjahr 2018/19 wurde eine Erhöhung um 3 auf 15 VZÄ beschlossen. Nun ist für das Studienjahr 2019/20 eine weitere Anhebung der Obergrenze vorgesehen und zwar um 8 auf 23 VZÄ.

Das zweite Programm sieht einen *Bachelorstudien-gang Pflege mit der Möglichkeit, den praktischen Teil der Ausbildung (Skills-Schulungen, Praktika in Spitälern) in Basel zu absolvieren*, vor. Dieses Programm wurde eingeführt, weil im Kanton Basel im Bereich Pflege kein Angebot auf Fachhochschulniveau besteht. Damit kann einem Mangel an Pflegefachkräften FH und an Pflege-Praktikantinnen und Pflege-Praktikanten im Raum Basel entgegengewirkt werden. Für die BFH stellt in der Deutschschweiz Basel neben Bern und Luzern einen wichtigen Markt für die Rekrutierung Studierender dar. Mit der Möglichkeit, die Praktika und Skills-Trainings in Basel zu absolvieren, kann die BFH Basler Studierende für ein Fachhochschulstudium in Pflege gewinnen und damit gleichzeitig einen Beitrag zum Versorgungsauftrag auf regionaler und überregionaler Ebene leisten. Mit Studienbeginn im Herbstsemester 2017 waren 20 Studierende (VZÄ) für dieses Programm vorgesehen. Für das Studienjahr 2018/19 wurde eine Erhöhung um 5 auf 25 Studierende beschlossen. Nun ist für das Studienjahr 2019/20 eine weitere Anhebung der Obergrenze vorgesehen und zwar um 5 auf 30 Studierende.

Die Finanzierung der zusätzlichen Studienplätze erfolgt einerseits durch Mehrerinnahmen aus Beiträgen der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung und andererseits durch interne Kompensationen.

Der Bedarf an Gesundheitspersonal mit einem Fachhochschulabschluss ist klar gegeben und die Nachfrage nach qualifizierten Berufsleuten ist unverändert hoch. Durch die Konzentration der Studiengänge Gesundheit auf wenige Standorte in der Deutschschweiz bildet die BFH auch für andere Kantone aus und versorgt dadurch einen überkantonalen Arbeitsmarkt. Damit leistet die BFH einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Versorgungsauftrags, insbesondere für die Kantone in der Nordwestschweiz.

3. Verfügung

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Gestützt auf Artikel 26 Absatz 1 FaG wird die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen Physiotherapie, Hebamme, Pflege sowie Ernährung und Diätetik für das Studienjahr 2019/2020 beschränkt.

2. Für das Departement Gesundheit werden für das erste Studienjahr 2019/2020 383 Studienplätze festgelegt.

Damit Studienabbrüche (Dropouts) im Laufe des Studiums kompensiert werden können, werden für die einzelnen Studiengänge Obergrenzen festgelegt. Dabei darf die Gesamtzahl der Neuzulassungen für das Departement nicht überschritten werden.

Bachelor-Studiengang	Anzahl Studienplätze (Obergrenze)
Physiotherapie	110 (55 Bern / 55 Basel ¹)
Hebamme	70
Pflege	157
Ernährung und Diätetik	60

4. Eröffnung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

¹ Die Berner Fachhochschule (BFH) kooperiert mit der Physiotherapieschule des Kantons Basel-Stadt. Einerseits wird der Basler Studiengang nach den Vorgaben und dem Curriculum der BFH angeboten und andererseits vom Kanton Basel-Stadt finanziert. Die Basler Studierenden werden an der BFH in Bern immatrikuliert. Aus diesem Grund werden für den Studiengang Physiotherapie maximal 110 Studierende, je maximal 55 an den beiden Standorten Bern und Basel, aufgenommen.

1161

Berner Fachhochschule; Hochschule der Künste Bern; Beschluss über die Beschränkung der Zulassung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Künste im Studienjahr 2019/2020 Verfügung

1. Sachverhalt

Der Schulrat der Berner Fachhochschule beantragt, für das erste Studienjahr 2019/2020 den Zugang zu folgenden Bachelor- und Master-Studiengängen zu beschränken:

Bachelor

– *Fachbereich Musik, Theater und andere Künste:* Musik, Musik und Bewegung / Rhythmik, Theater, Literarisches Schreiben, Fine Arts, Vermittlung in Kunst und Design

– *Fachbereich Design (inkl. Konservierung-Restaurierung):* Visuelle Kommunikation und Konservierung.

Master

– *Fachbereich Musik, Theater und andere Künste:* Music Performance, Music Pedagogy, Music Composition and Theory, Specialized Music Performance (Klassik und Oper), Contemporary Arts Practice, Theater, Art Education

– *Fachbereich Design (inkl. Konservierung-Restaurierung):* Communication Design und Conservation-Restoration.

Für den Fachbereich Musik, Theater und andere Künste ist die Anzahl Neuzulassungen auf 300 und für den Fachbereich Design (inkl. Konservierung-Restaurierung) ist die Anzahl Neuzulassungen auf 85 Studienplätze festzulegen. Für die einzelnen Studiengänge sind Obergrenzen festzusetzen.

2 Erwägungen / Begründung

2.1 Formelles

Diese Verfügung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

– Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

– Artikel 58 bis 60 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

2.2 Materielles

Die maximale Anzahl Studienplätze wurde von der Berner Fachhochschule unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Mittel berechnet und geprüft. Es erweist sich, dass die Voraussetzungen für die Zulassungsbeschränkungen erfüllt sind:

– *Art. 26 Abs. 2 Bst. a FaG:* Alle geeigneten Massnahmen zur Vermeidung von Zulassungsbeschränkungen wurden ergriffen. Die maximalen Aufnahmekapazitäten sind nach Fachbereichen festgehalten. Für die Studiengänge werden Obergrenzen festgelegt. Damit wird der notwendige Spielraum geschaffen, um bei der Vergabe der Studienplätze die Qualität der Bewerbungen und die tatsächliche Nachfrage optimal zu berücksichtigen.

– *Art. 26 Abs. 2 Bst. b FaG:* Die Ressourcen des Kantons und der BFH lassen eine Verbesserung der Aufnahmekapazität der Berner Fachhochschule in diesen Studiengängen zurzeit nicht zu. Ein Ausbau der betroffenen Studiengänge mit dem Ziel, alle geeigneten Studienanwärterinnen und Studienanwärter aufzunehmen, fällt wegen der angespannten finanziellen Situation des Kantons ausser Betracht.

– *Art. 26 Abs. 2 Bst. c FaG:* Ein ordnungsgemässes Studium kann ohne Zulassungsbeschränkungen nicht mehr sichergestellt werden. Die Ausbildung in den genannten Studiengängen ist ausgesprochen betreuungsintensiv. Ferner lassen es auch die Raumverhältnisse nicht zu, noch mehr Studierende aufzunehmen, ohne dabei eine Qualitätseinbusse in Kauf nehmen zu müssen. Deshalb ist es unumgänglich, die festgelegten Aufnahmekapazitäten einzuhalten.

Die Anzahl Neuzulassungen im ersten Studienjahr ist somit aufgrund der begrenzten Infrastruktur, finanziellen Mittel sowie Betreuungsverhältnisse zu beschränken, damit die Qualität der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Pro Studiengang wird eine Obergrenze an Neuzulassungen festgelegt. Die exakte Anzahl wird pro Fachbereich festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Innerhalb des Fachbereichs verfügt die BFH dadurch über den nötigen Spielraum, um bei der Vergabe der Studienplätze die Qualität der Bewerbungen und die tatsächliche Nachfrage optimal zu berücksichtigen. Diese zeigt sich erst im Zulassungsverfahren bei der Durchführung der Eignungsprüfungen. Das Verfahren hat sich bewährt und kommt auch für das Studienjahr 2019/2020 zur Anwendung. Die Obergrenzen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert (vgl. RRB 1290 vom 29. November 2017).

3. Verfügung

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen Musik, Musik und Bewegung / Rhythmik, Theater, Literarisches Schreiben, Fine Arts, Vermittlung in Kunst und Design, Visuelle Kommunikation und Konservierung wird für das Studienjahr 2019/2020 beschränkt.

2. Die Zulassung zu den Master-Studiengängen Music Performance, Music Pedagogy, Music Composition and Theory, Specialized Music Performance, Contemporary Arts Practice, Theater, Art Education, Communication Design und Conservation-Restoration wird für das Studienjahr 2019/2020 beschränkt.

3. Die Anzahl Studienplätze wird für das erste Studienjahr 2019/2020 wie folgt festgelegt:

Fachbereich	Anzahl Studienplätze
-------------	----------------------

Musik, Theater und andere Künste	300
Design (inkl. Konservierung/Restaurierung)	85

Damit bei der Vergabe der Studienplätze die Qualität der Bewerbungen und die tatsächliche Nachfrage optimal berücksichtigt werden können, werden für die einzelnen Studiengänge Obergrenzen festgelegt. Dabei darf die Gesamtzahl der Neuzulassungen nach Fachbereich nicht überschritten werden.

Fachbereich Musik, Theater und andere Künste

Bachelor-Studiengang	Anzahl Studienplätze (Obergrenze)
Musik	65
Musik und Bewegung / Rhythmik	12
Theater	12
Literarisches Schreiben	16
Fine Arts	18
Vermittlung in Kunst und Design	18

Master-Studiengang	Anzahl Studienplätze (Obergrenze)
--------------------	-----------------------------------

Music Performance	110
Music Pedagogy	(Musik insgesamt)
Music Composition and Theory	
Specialized Music Performance	
Klassik	
Oper	10
Contemporary Arts Practice	27
Theater (Vertiefung HKB)	20
Art Education	16

Fachbereich Design (inkl. Konservierung-Restaurierung)

Bachelor-Studiengang	Anzahl Studienplätze (Obergrenze)
----------------------	-----------------------------------

Visuelle Kommunikation	22
Konservierung	25

Master-Studiengang	Anzahl Studienplätze (Obergrenze)
--------------------	-----------------------------------

Communication Design	18
Conservation-Restoration	25

4. Eröffnung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

Direktionen des Regierungsrates

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Auflösung von Personalvorsorgeeinrichtungen

Personalfürsorgestiftung Alpha in Liquidation Mitteilung an die Destinatäre

Der Stiftungsrat hat die Aufhebung der Stiftung und Verteilung des ungebundenen Stiftungsvermögens an die Destinatäre beschlossen. Ehemalige Mitarbeitende der Stifterfirma und alle Destinatäre können die Unterlagen am Sitz der Stiftung einsehen. Allfällige Ansprüche sind innert 30 Tagen, ab Publikation dieser Bekanntmachung, beim Stiftungsrat der Personalfürsorgestiftung Alpha in Liquidation, Schloss-Strasse 13, 2560 Nidau, anzumelden, mit Kopie an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14. Die Ansprüche sind zu begründen, allfällige Beweisunterlagen beizulegen.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Hansjörg Gurtner, Geschäftsleiter

Der Stiftungsrat hat die Aufhebung der Stiftung und Verteilung des ungebundenen Stiftungsvermögens an die Destinatäre beschlossen. Ehemalige Mitarbeitende der Stifterfirma und alle Destinatäre können die Unterlagen am Sitz der Stiftung einsehen. Allfällige Ansprüche sind innert 30 Tagen, ab Publikation dieser Bekanntmachung, beim Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung Ryser Ingenieure AG in Liquidation, Engestrasse 9, 3012 Bern, anzumelden, mit Kopie an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14. Die Ansprüche sind zu begründen, allfällige Beweisunterlagen beizulegen.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Hansjörg Gurtner, Geschäftsleiter

Mitwirkungsverfahren

Kantonsstrassen

Das nachstehende Bauvorhaben wird gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Bevölkerung ist eingeladen und berechtigt, bis zum Ablauf der Auflage ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik der Aufлагestelle oder dem Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf schriftlich mitzuteilen.

Kantonsstrasse Nr. 1 Bern–Zürich
Vorhaben: 10084; *Neubau Radwegverbindung Obermurgenthal*
Gemeinde Wynau

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Wynau.

Auflagedauer: 15. November 2018 bis 17. Dezember 2018.

Hinweis: Einsprachen können nicht bereits im Mitwirkungsverfahren, sondern erst im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe eingereicht werden.

Bern, 7. November 2018
Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt das nachstehende Bauvorhaben gemäss Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) in Verbindung mit Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vor. Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflage ihre Anregungen und Einwendungen der Aufлагestelle schriftlich mitzuteilen.

Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramseil-Huttwil–Sursee
Gemeinden Burgdorf, Hasle, Oberburg

Vorhaben: 20094; *Neubau Radweg Oberburg–Hasle.*

Auflagedauer: 9. November bis 10. Dezember 2018.
Auflagestellen:

- Bauverwaltung, Emmentalstrasse 11, 3414 Oberburg
- Baudirektion, Lyssachstrasse 92, 3400 Burgdorf
- Gemeindeverwaltung, Bahnhofplatz 5, 3415 Hasle bei Burgdorf

Einsprachen können nicht bereits im Mitwirkungsverfahren, sondern erst im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe eingereicht werden.

Burgdorf, 1. November 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV

Notariat

Eintragung ins Notariatsregister

Notarin **Melanie Bütschi**, von Reutigen BE, patentiert am 28. August 2018, mit Büro in 3714 Frutigen, Dorfstrasse 13, wird neu in das Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bern, 5. November 2018
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Verzicht auf die Berufsausübung

Notar **Beat Liechti**, mit Büro in 3001 Bern, Monbijoustrasse 43, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Er wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 5. November 2018
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Notar **Peter Gurtner**, mit Büro in 3018 Bern, Morgenstrasse 70, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Er wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 7. November 2018
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Biel Produktionsanlage Ost, Stellwerkersatz (UVP-Pflicht)

Gemeinde: Stadt Biel/Bienne

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB Infrastruktur, Projekte, Multiprojekte Olten, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten.

Gegenstand: In der Produktionsanlage Ost in Biel (ehemaliger Rangierbahnhof Biel) werden die Stellwerke 1 und 2 durch ein neues elektronisches Stellwerk ersetzt, die Gleisgeometrie vereinfacht, der Ablaufberg sowie einzelne Gebäude zurückgebaut, ein Versickerungsbecken erstellt und bei zwei Strassenunterführungen die Abdichtung erneuert.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

UVP-Pflicht: Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 15. November 2018 bis 14. Dezember 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Biel/Bienne, Stadtplanung, Baubewilligungen und Kontrollen, Zentralstrasse 49, 2502 Biel/Bienne, eingesehen werden.

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprachen: Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 1. November 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
und Amt für öffentlichen Verkehr und
Verkehrskoordination, 3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der BLS Netz AG betreffend Umbau Bahnhof Sumiswald-Grünen, Projektänderung

Gemeinde Sumiswald

Gesuchstellerin: BLS Netz AG, Anlagen & Projekte, Genfergasse 11, 3001 Bern.

Gegenstand: Bahnhof Sumiswald-Grünen und Umgebung, Bahn-km 4.060 bis 4.714:

Die Projektänderung zum Bauvorhaben «Umbau Bahnhof Sumiswald-Grünen» umfasst folgende Hauptelemente:

- Sicherung des Bahnübergangs Hölzliweg mit einer Schrankenanlage
- Abbruch des Materiallagers
- Neubau eines Kioskgebäudes

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 16. November 2018 bis 17. Dezember 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung, Lütoldstrasse 3, 3454 Sumiswald

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden, profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 14. November 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
3011 Bern

Kantonsstrassen

Öffentliche Planaufgabe Kantonsstrassen mit gleichzeitigem Mitwirkungsverfahren

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Aufлагestelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 22 Kerzers–Lyss
Gemeinde Aarberg

Vorhaben: 230.20030; Sanierung Fussgängerstreifen Nr. 3.285 Abzweigung Altstadt.

Ab Auflage des Projekts darf auf den betroffenen Grundstücken sowie dem Bauverbotsstreifen ohne Zustimmung des Tiefbauamts/Oberingenieurkreis III, nichts mehr vorgenommen werden (rechtlich und tatsächlich), das die Ausführung des Projekts behindern könnte (Art. 37 SG, Sperrwirkung).

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufлагestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnete Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektivinsprachen oder vielfältigen und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagedauer: 12. November 2018 bis 14. Dezember 2018.

Auflagestelle: Einwohnergemeinde Aarberg, Bauabteilung, Stadtplatz 46, 3270 Aarberg, während der Öffnungszeiten.

Aussteckung: Das Vorhaben wird im Gelände mit blauer Farbe ausgesteckt.

Biel, 1. November 2018 2-2
Oberingenieurkreis III

Polizeiwesen

Aufgefundene Fahrräder

Im Zeitraum vom 3. Juli 2018 bis 30. Juli 2018 wurden in der Stadt Bern folgende Zweiräder sicher gestellt:

Fahrzeugart	Marke und Typ	Farbe	Fahrgestell-Nr.
DR	Tigra	Blau	169309
HR	Specialized	Gelb	M9BL0601BI1257
HR	Scott	Schwarz	C6CD9513
DR	Peugeot	Blau	Y71234829
KR	Scott	Grün	AS30512240
HR	Touringstar	Grau	PG10090421
HR	B'Twinn	Grau	0777110K2E37569
HR	Felt	Schwarz/Weiss	AJ10174462
KR	Bergamont	Weiss/Rot	BGM28ALAA11445
HR	Cannondale	Schwarz	SA21099
DR	Alpina	Blau	83831

Allfällige Eigentümerinnen oder Eigentümer werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 14. Dezember 2018 bei der Kantonspolizei telefonisch unter 031 638 82 80 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z. B. durch Vorzeigen einer Kaufquittung zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht abgeholten Fahrräder verwertet.

Strassenverkehr

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 10 Bern-Langnau
Gemeinde Grosshöchstetten

Strecke: Grosshöchstetten-Zäziwil.

Dauer: 20. November 2018, von 8 bis 11 Uhr.

Grund: Sicherheitsholzerei Dorfstrasse/Stegmattgasse 1.

Verkehrsführung: Der Fernverkehr Bern-Langnau wird ab Grosshöchstetten via Konolfingen nach Zäziwil und umgekehrt umgeleitet. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren oder werden örtlich umgeleitet.

Münsingen, 2. November 2018
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 7. November 2018 hat die Finanzdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 8. Februar 2019.

Zuständige Stelle: Finanzdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 12, 3011 Bern, Telefon 031 633 43 19.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Artikel 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 7. November 2018 hat die Finanzdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) (Änderung)

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 8. Februar 2019.

Zuständige Stelle: Finanzdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat, Münsterplatz 12, 3011 Bern, Telefon 031 633 43 19.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Artikel 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Grindelwald

Gesuchstellerin: Schwellenkorporation Grindelwald, Herr Christian Nebiker, Postfach 581, 3818 Grindelwald.

Gewässer: Schwarze Lüttschine.
Ort: Gletschersand, Parzelle Nr. 63.
Koordinaten: 2.648.925/1.164.350.

Vorhaben: Mehrjährige Kiesentnahme aus der Schwarzen Lüttschine im Gebiet Gletschersand.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Auflage- und Einsprachefrist: Von 14. November 2018 bis 14. Dezember 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Grindelwald.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 9. November 2018 2-1
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Leissigen

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Leissigen.
Name des Gewässers: Griesbach, Koordinaten 625.034/166.840.

Bauvorhaben:

Hochwasserschutzprojekt Leissigen, Griesbach:

- Neubau Geschiebesammler sowie Leitmauern mit vergrössertem Rückhaltevolumen (20 000 m³)
- Sohlen- und Böschungssicherung im Unterlauf
- Staukragen und Leitmauern an der Krattigstrassbrücke
- Abbruch von 2 Brücken und 3 Fussgängerstegen
- Neubau von 2 Brücken, 1 Fussgängersteg und 1 Furt
- Geländemodellierungen und Geschiebebeigaben im Thunersee

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Uferbereiche und die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG
- Bewilligung nach Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
- Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8–10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991
- Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997
- Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG
- Bewilligung gemäss Artikel 24 NSG

Rodungsflächen:

- 12 695 m² Wald (temporär 11 084 m², definitiv 1611 m²)

Ersatzaufforstung:

- 12 695 m² Wald (11 084 m² an Ort und Stelle)

Auflage- und Einsprachefrist: 19. November 2018 bis 18. Dezember 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Leissigen.

Absteckung

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

- Kunstbauten (Mauern und Brücken): rote Pfähle
- Strassenränder: blaue Pfähle
- Geländemodellierungen: grüne Pfähle

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 22. Oktober 2018 2-1
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern
Im Namen des SK Leissigen

Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde St. Stephan

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation St. Stephan.

Gewässer: Simme (439).

Ort: Chrüzi – Hanglisbrücke.

Koordinaten: 2.598.151/1.149.509 bis 2.597.237/1.150.363.

Vorhaben: Hochwasserschutz Simme St. Stephan, Chürzi – Hanglisbrücke.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG / Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV
- Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG / Art. 20 NHV / Art. 15 NSchG / Art. 19 und 20 NSchV
- Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG
- Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8–10 BGF, Art. 8–10 und 13 FIG.durch Gemeinde abklären

Rodungsflächen/Parzellen: Keine.

Wiederaufforstung: Keine.

Ersatzaufforstung: Keine.

Auflage- und Einsprachefrist: 15. November 2018 bis 17. Dezember 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung St. Stephan.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 8. November 2018 2-1
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Rechnungsruf ausserhalb des öffentlichen Inventars

Sommation de produire - inventaire public

Par décision du 31 août 2018, l'autorité compétente a ordonné l'établissement d'un inventaire public pour la succession de Monsieur **Hausmann**, Bertram, né le 15 avril 1965, originaire de Valbirse, marié, en son vivant domicilié à 2735 Bévillard, rue des Prés 21, décédé le 31 juillet 2018.

Conformément aux articles 580 ss CC et 38 ss de l'Ordonnance sur l'établissement d'inventaires du 18.10.2000, les créanciers, y compris ceux en vertu de cautionnements, et les débiteurs du défunt sont sommés de produire leurs créances et de déclarer leurs dettes, avec pièces à l'appui, par écrit à l'autorité compétente. Les créanciers du défunt qui ne figurent pas à l'inventaire pour avoir négligé de produire en temps utile ne peuvent pas rechercher l'héritier ni personnellement ni sur les biens de la succession (art. 590 CC).

Production par écrit jusqu'au 5 décembre 2018 inclus, à la Préfecture du Jura bernois, Rue de la Préfecture 2, 2608 Courtelary.

Les personnes détenant des biens appartenant au défunt doivent s'annoncer dans le même délai, par écrit, auprès de la notaire chargée de dresser l'inventaire, Me Virginie Flückiger, notaire, Grand-Rue 60, 2732 Reconvilier.

Administratrice de la masse: Mme Sofia Dolci, collaboratrice de l'Etude, c/o Etude de notaires, Grand-Rue 60, 2732 Reconvilier.

Reconvilier, le 26 octobre 2018 3-3
Me Virginie Flückiger, notaire

Erbenruf (Erbseröffnung)

Hasen geb. Püchner, Edeltraud, geboren am 28. Januar 1930, von Golaten BE, verwitwet, Tochter des Karl Püchner und der Adele Maria Püchner, gemeldet gewesen in 3011 Bern, Predigergasse 5, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Carpediem, Gartenstrasse 6, 3066 Stettlen, verstorben am 11. September 2018.

An die unbekannteten gesetzlichen Erben der Verstorbenen sowie allenfalls andere unbekanntete Personen, welche auf die Erbschaft Anspruch erheben, ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB.

Die aufgerufenen Personen werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der Notarin zu melden. Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Notarin zu richten.

Lyss, 5. November 2018 3-1
Die Beauftragte: Notarin Noemi Lerch,
Notariat Jacottet, Marktplatz 9a, 3250 Lyss

Mc Cluskey, Birgid Teresa, geboren am 1. Februar 1963, von Hilterfingen BE, ledig, wohnhaft gewesen Stockhornweg 2, 3626 Hünibach (EG Hilterfingen), verstorben am 5. Mai 2018.

Die Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. Der Erbenruf ergeht an die gesetzlichen Erben mit unbekanntem Aufenthalt. Die gesetzlichen Erben

der Birgid Teresa Mc Cluskey werden in Anwendung von Art. 555 ZGB hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufes bei Notar Stefan Schmutz, Malerweg 4, 3600 Thun, zu melden. Der Meldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen.

Thun, 2. November 2018 3-1
Der Beauftragte: Stefan Schmutz, Notar
Malerweg 4, Postfach 33, 3602 Thun

Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Allard, Claire, geboren am 28. November 1926, belgische Staatsangehörige, ledig und kinderlos, wohnhaft gewesen in 2560 Nidau, mit letztem Aufenthalt im Mon Repos, chemin des Vignolans 34, 2520 La Neuveville, verstorben am 19. Januar 2018 in La Neuveville.

Die Verstorbene hinterlässt ein eigenhändiges Testament vom 8. März 2005 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament liegt im Notariat seeland | lex, Lanz und Guggisberg, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin zu richten.

Nidau, 1. November 2018 3-2
Sibel Demir, Notarin, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau

Bidville, *Nelly* Marguerite, Tochter des Louis Gustave und der Marguerite Alice geb. Marti, ledig, geb. 22. Oktober 1929, von Valbroye/VD, wohnhaft gewesen Primelweg 7, 3004 Bern, verstorben am 11. Oktober 2018.

Letztwillige Verfügung vom 22. Juni 2015 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 31. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 7. November 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Hasen geb. Püchner, Edeltraud, geboren am 28. Januar 1930, von Golaten BE, verwitwet, Tochter des Karl Püchner und der Adele Maria Püchner, gemeldet gewesen in 3011 Bern, Predigergasse 5, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Carpediem, Gartenstrasse 6, 3066 Stettlen, verstorben am 11. September 2018.

Eigenhändiges Testament vom 11. Juli 2007 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei der beauftragten Notarin.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich bei der beauftragten Notarin einzureichen. Erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist

keine Einsprache, wird der eingesetzten Erbin auf Verlangen der Erbenschein gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Lyss, 5. November 2018 3-1
Die Beauftragte: Notarin Noemi Lerch,
Notariat Jacottet, Marktplatz 9a, 3250 Lyss

Lehmann, Hans, geboren am 19. Juli 1940, von Landiswil BE, des Lehmann Hans und der Hulda Elise, ledig, wohnhaft gewesen Flurweg 37, 3072 Ostermundigen, verstorben am 25. Oktober 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 6. Mai 2018 wurde am 9. November 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 28. November 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 9. November 2018 3-1
Die Gemeindefreiberin: B. Stuedler

Meyer, Henri François, geboren am 24. Juni 1928, von Baden AG, verheiratet, wohnhaft gewesen Zieglerstrasse 9, 4900 Langenthal, ist am 6. Oktober 2018 in Wiedlisbach verstorben.

Die hiervoor genannte Person hat eine eigenhändig verfasste letztwillige Verfügung vom 8. September 2008, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, hinterlassen. Soweit dem Notar die Adressen der gesetzlichen Erben bekannt sind, hat er diesen die letztwillige Verfügung mittels Zustellung einer Abschrift eröffnet. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die vorliegenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die aufgeführten Unterlagen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen schriftlich Einsprache erheben.

Auflage im Notariat Martin Stauffer, Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal.

Einsprachen sind bis und mit 12. Dezember 2018 an Notar Martin Stauffer, Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal, zu richten.

Langenthal, 7. November 2018 3-1
Der Beauftragte: Notariat Martin Stauffer
Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal

Ojowski, Günter Wilhelm, geboren am 27. Juli 1925, deutscher Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft gewesen in 2504 Biel/Bienne, Fuchsenried 21, verstorben am 26. August 2018 in Biel/Bienne.

Der Verstorbene hat am 5. Juni 2016 ein eigenhändiges Testament geschrieben, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Das Testament liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 29. Oktober 2018 3-2
Die Eröffnungsbehörde: Daniel Graf, Notar

Rohrbach, Ernst, geboren am 12. Juli 1928, von Rüeggisberg BE, verwitwet, wohnhaft gewesen an der Bürgerstrasse 44, 3065 Bolligen, mit Aufenthalt im Tilia Pflegezentrum, Ittigenstrasse 16, 3063 Ittigen, verstorben am 22. September 2018 in Ittigen BE.

Eigenhändiges Testament vom 3. Juli 2018 mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Auflage Notariat Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen, zu richten.

Ostermundigen, 7. November 2018 3-1
Christoph Leiser, Notar

Am 16. Februar 2015 ist in Zlin, Tschechische Republik, **Valiček geb. Vachala**, geboren am 31. Mai 1928, von Biel/Bienne BE, verwitwet, wohnhaft gewesen in Zlin, Malenovice 967, Tschechische Republik, mit letztem in der Schweiz bekannten Wohnsitz an der Mühlestrasse 11, 2504 Biel/Bienne, verstorben.

Die Verstorbene hat vollständig letztwillig über ihren Nachlass verfügt. Da allfällige gesetzliche Erben nicht bekannt sind, wird ihnen auf diesem Weg von der Verfügung von Todes wegen Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Erben aus den grosselterlichen Stämmen haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung beim unterzeichnenden Notar Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und eine Kopie zu verlangen. Die eingesetzten Erben werden anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab Publikation dieser Bekanntmachung beim unterzeichnenden Notar Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Bern, 31. Oktober 2018 3-3
Auftrags der eingesetzten Erben:
Reto Trees
Fürsprecher und Notar
Seftigenstrasse 2, Postfach 333, 3000 Bern 14

Erbschaft von **Wirtz**, Michael, geboren am 29. August 1941 in Rathenow, deutscher Staatsangehöriger, ledig, Sohn der Annlise Alisabeth Lucie Emma Wirtz Schlatow und des Richard Walter Wirtz, wohnhaft gewesen Domicil Wyler, Wylerringstrasse 58, verstorben am 3. Juli 2018 in Bern.

Letztwillige Verfügung mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung vom 19. Juni 2018 liegt beim beauftragten Notariat Weil, Dählhölzliweg 3, 3005 Bern, zur Einsicht auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim beauftragten Notar einzuweisen.

Bern, 23. Oktober 2018 3-3
Der Notar:
Kanzlei D3
Herr Thomas Weil
Dählhölzliweg 3, Postfach 229, 3000 Bern 6

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland

Auszug aus dem Strafbefehl vom 6. Juli 2018 (Punkt 6):

Die von der Polizei sichergestellten Gegenstände (zehn Taschenmesser der Marke Victorinox) werden beschlagnahmt, eingezogen und zuhänden wem rechtens zurückgegeben.

Berechtigte Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Verfahrensnummer BJS 18 10866 schriftlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, Ländtestrasse 20, Postfach 1180, 2501 Biel, anzumelden. Erhebt innert fünf Jahren seit der Ausschreibung niemand Anspruch, so fallen die beschlagnahmten Gegenstände an den Kanton Bern.

Die Staatsanwältin: B. Henauer 2-2u

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland

Die Beschlagnahme folgender Gegenstände und Vermögenswerte wurde aufgehoben:

- 1 Motorfahrrad Piaggio Ciao, Rahmen-Nr. 1746317
- 1 Motorfahrrad Puch Super Maxi LG2, Rahmen-Nr. 5420334

Berechtigte Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Verfahrensnummer BM-18-0863 innert 20 Tagen schriftlich bei der

Jugendanwaltschaft Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, anzumelden. Erhebt niemand Anspruch, so fällt der beschlagnahmte Gegenstand an den Kanton Bern.

Die Jugendanwältin: S. Mathis

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Wirtschaftsdelikte

In der Strafsache gegen **van Honste Kym**, geboren am 4. Juli 1961, von Australien, unbekanntes Aufenthalts, Verteidigung keine, betreffend Rückgabe sichergestellter Vermögenswerte wird verfügt:

1. Die am 27. Juni 2008 bei der UBS AG an der Promenade 780B, 3780 Gstaad, im Schrankfach 406 V erfolgte Sicherstellung der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte wurde mit Aufhebungsbeschluss vom 22. Juli 2008 aufgehoben (Art. 144 StrV):
 - 25.05 US Dollar in Plastiksäckchen
 - 20 Bath (Thailand) in Plastiksäckchen
 - 30 Gulden (ungültig)
 - 1 Etui blau mit Münze «Halley's Comet»
 - 33 diverse Münzen in Plastiksäckchen
 - 1 Münze AUS Nugget ½
 - 1 Münze American Eagle 1 Unze
 - 1 Streichholzschachtel mit zahnähnlichen Teilen
 - 1 Armbanduhr «Kromacher Natour» Nr. 31
 - 1 Teil konisch aus Metall und Holz
 - 2 Elastikbänder goldfarbig
 - 1 Banknote 5 Australia Dollar
 - 1 Banknote 100 Pilipinas Sandaang Piso
 - 17 Banknoten in verschiedenen Währungen (ungültig)
2. Van Honste Kym wird hiermit aufgefordert, sich bis zum 31. März 2019 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte, Speichergasse 12, 3011 Bern, Telefonnummer +41 31 636 20 50, zu melden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werden die erwähnten Gegenstände/Vermögenswerte vernichtet bzw. fallen an den Kanton Bern. Diese Aufforderung wird amtlich publiziert.
3. Zu eröffnen:
 - Kym van Honste durch Publikation im Amtsblatt

Begründung:

Gestützt auf eine Verdachtsmeldung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vom 5. Juni 2008 wurde am 16. Juni 2008 eine Strafuntersuchung gegen van Honste Kym wegen Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) eröffnet (Art. 223 StrV). Im Zuge der Ermittlungen wurde das sich bei der UBS AG, Gstaad, befindliche Schrankfach 406 V durchsucht und dessen Inhalt sichergestellt. Mit Verfügung vom 22. Juli 2008 (amtlich publiziert am 6. August 2008) wurde das Strafverfahren gegen van Honste Kym rechtskräftig aufgehoben. Aufgrund des unbekanntes Aufenthaltes von van Honste Kym wurde die UBS AG, Gstaad, schriftlich aufgefordert, diesen bei dessen Erscheinen aufzufordern, sich bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft, Wirtschaftsdelikte, (damals Untersuchungsrichteramt) zu melden, zwecks Rückgabe der am 27. Juni 2008 aus dem Schrankfach 406 V sichergestellten Gegenstände. Bis heute erfolgte keine entsprechende Meldung. Sämtliche Versuche sich mit van Honste Kym in Verbindung zu setzen, scheiterten.

Aus diesen Gründen wird von Honste Kym hiermit letztmals aufgefordert, sich bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft, Wirtschaftsdelikte, zu melden; andernfalls verfällt der Betrag dem Kanton Bern.

Infolge unbekanntes Aufenthaltes von van Honste Kym wird in Anwendung Art. 88 Abs. 4 StPO von einer Zustellung an diesen durch Veröffentlichung abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (W 18 164) anzugeben.

Der leitende Staatsanwalt: Dr. P. Herren

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Art. 24. Abs. 5 JStG in Verbindung mit Art. 87 Abs. 1 EG ZGJ und Art. 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 8. August 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Art. 364 Abs. 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

- **Moise Lidia Samara**, geboren am 18. Juli 2002 in Urcizeni (Rumänien), von Rumänien.

Die Jugendanwältin: S. Mathis

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthalts wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten. Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgelgogen. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Emmental-Oberaargau

Aktenzeichen: EO 18 6290/ZWA

TLILI Chaili, geboren am 5. August 1994, von Muri bei Bern, unbekanntes Aufenthalts, wird schuldig erklärt wegen:

1. Hausfriedensbruchs, begangen am 17. November 2017 in Burgdorf, Oberburgstrasse 13, zum Nachteil der Axpel Services AG

2. Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 11. April 2018 in Bern, Neubrückstrasse.

Tlili Chalil wird bestraft mit einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 1200.–. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.– werden Tlili Chalil auferlegt. Die Forderungen der Privatklägerschaft Axpel Services AG werden auf den Zivilweg verwiesen.

Die Staatsanwältin: E. Häbeli Vogelsang

Strafverfahren

Nichtanhandnahme

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Freweini Berhe, weitere Personalien nicht bekannt, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgende Nichtanhandnahmeverfügung vom 5.11.2018 mitgeteilt:

Das Verfahren wegen Urkundenfälschung und Fälschung von Ausweisen wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Taufbescheinigung (Baptism Certificate) ERI Nr. 51187 wird beschlagnahmt (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO), eingezogen (Art. 69 StGB) und dem Kommando Grenzwachregion I zur Einreichung in die Sammlung von Vergleichs- und Schulungsdokumenten überlassen, die übrigen Dokumente werden an den ursprünglichen Sendungsempfänger Mebrahtom Lueul herausgegeben. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton Bern (Art. 423 Abs. 1 StPO). Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Der Staatsanwalt: R. Kerner

Bedingter Strafvollzug

Vernehmlassung zum Widerruf

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthalts wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt, den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB zu widerrufen, da sie innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

Vor dem Widerrufsentscheid wird ihnen in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafe in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Akhvediani Beka, geboren am 28.3.1986, von Georgien, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt den bedingten Strafvollzug gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB für folgende Urteile zu widerrufen:

– Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 25.6.2018

Da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Art. 364 Abs. 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Die Staatsanwältin: R. Studer

Widerrufsverfahren

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Janani Yahdih, geboren am 5. April 1983, von Marokko, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Der mit Strafbefehl P/8937/2018 des Ministère public du canton de Genève vom 17. Mai 2018 gewährte bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht wider-

rufen (Art. 46 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO). Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Janani Yahdih auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Notification du dispositif de décisions en matière civile
Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'art. 141 CPC. Sur la base de l'art. 239 al. 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure en divorce sur demande unilatérale liée entre Ndzani Maluina, née le 24 novembre 1985, de la République démocratique du Congo, rue de Mâche 110, 2504 Biel/Bienne, représentée par Me Beatrice Vogt, rue de la Gare 4, 2502 Biel/Bienne, demanderesse, et **Ntulu André**, né le 25 avril 1974, de la République démocratique du Congo, Avenue Mai-Mpili N°32bis, quartier Mombele, Commune de Limete, DRC-, défendeur

La Présidente décide

1. Le divorce du mariage contracté entre les parties le 3 novembre 2012 par-devant l'Office de l'état civil de Limete (République démocratique du Congo) est prononcé à la demande de la demanderesse, en application de l'art. 114 CC.
2. Il est constaté qu'il n'y a pas d'avoirs LPP à partager.
3. Chaque partie propriétaire des biens en sa possession et répond personnellement de ses dettes. Le régime matrimonial des parties est ainsi liquidé.
4. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.–, sont partagés par moitié entre les parties, les dépens des parties étant compensés entre eux. Les dispositions sur l'assistance judiciaire sont réservées en ce qui concerne la demanderesse.
5. La rémunération de Me Beatrice Vogt a été taxée selon note d'honoraires fournie.
6. Dès qu'elle est en mesure de le faire, Maluina Ndzani est tenue de rembourser d'une part au canton de Berne les frais judiciaires mis à sa charge et la rémunération allouée pour le mandat d'office, d'autre part à Me Beatrice Vogt la différence entre cette rémunération et les honoraires que celle-ci aurait touchés comme mandataire privée (art. 123 al. 1 CPC).
7. Notifié et motivé oralement. Il est donné connaissance des voies de recours mentionnées ci-après.
A notifier par écrit aux parties.

La Présidente: Würsten

MEDU GmbH, vormals domiziliert an der Hintergasse 4A in 2504 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Beklagte in Sachen Gesamtarbeitsvertrag der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz (PK Reinigung), Klägerin, nachstehender Entscheid vom 26. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin hat entschieden:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Unterstellungs- und Lohnbuchkontrolle zur Überprüfung der Unterstellung unter den GAV sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für

die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz durch die Klägerin zu dulden.

Zu diesem Zweck wird sie weiter verurteilt, bis zum 21.11.2018 folgende Unterlagen betreffend sämtliche im Zeitraum vom 1.1.2016 bis 31.1.2017 beschäftigten Mitarbeitenden an die Klägerin herauszugeben:

- a) Liste aller Mitarbeitenden mit Geburtsdatum, Ein- und Austrittsdatum;
- b) Schriftliche und unterzeichnete Arbeitsverträge sämtlicher zu diesem Zeitpunkt angestellten Mitarbeitenden;
- c) Deklaration und Abrechnung der Vollzugskostenbeiträge;
- d) AHV-Deklaration und AHV-Abrechnung 2016;
- e) Sämtliche Lohnabrechnungen;
- f) Arbeitszeitkontrolle und Arbeitsrapporte;
- g) Überstunden- und Ferienkontrollen;
- h) Kontodetails der Finanzbuchhaltung betreffend die Lohnkonti sowie Kontodetails der Finanzbuchhaltung betreffend die Geldkonti, welche für die Lohnzahlung verwendet werden;
- i) Jahresrechnung 2016;
- j) BVG-Versicherungsausweise;
- k) Policen der Kollektivkrankentaggeldversicherung;
- l) Policen der Unfallversicherung.

2. Falls die Beklagte den Anordnungen gemäss vorstehender Ziffer nicht innert Frist Folge leistet, kann die Klägerin die Zivilabteilung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland unter Bezahlung eines noch zu bestimmenden Kostenvorschusses schriftlich veranlassen, das zuständige Polizeiorgan mit dem Vollzug der Anordnungen gemäss vorstehender Ziffer zu beauftragen.

3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1100.–, werden der Beklagten auferlegt. Der Betrag wird der vorschusspflichtigen Klägerin noch separat in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat der Klägerin diesen Betrag zu ersetzen.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 800.–.

4. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 400.– wurden von der Klägerin bezahlt. Die Beklagte hat ihr diesen Betrag zu erstatten.

5. Die Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 2904.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

6. (...)

Der säumigen Beklagten schriftlich mittels Publikation im Amtsblatt zu eröffnen.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Beschwerde angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt werden wird.

Die Gerichtspräsidentin: Schwendener

Regionalgericht Oberland

Lauterbach, Günter Georg, Einzelfirma «Tourismuswerbung Lauterbach», Leischenstrasse 9A in 3806 Bönigen bei Interlaken, wird als Schuldner/Gesuchsgegner in Sachen Konkursbegehren der Berner Kantonalbank AG, Gläubigerin/Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 8. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen:

1. bis 5. (...).

Die Konkursrichterin entscheidet:

1. Über Günter Georg Lauterbach, vgt., wird mit Wirkung ab Donnerstag, 8. November 2018, 14.20 Uhr, gestützt auf Art. 171 SchKG der Konkurs eröffnet.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.– (Fr. 500.– für die Behandlung des Konkursbegehrens sowie die Publikation und Fr. 200.– für die Konkurseröffnung) werden dem Schuldner/Gesuchsgegner auferlegt und dem Vorschuss der Gläubigerin/Gesuchstellerin von Fr. 2700.– entnommen.

Das Regionalgericht Oberland, Rechnungswesen, wird dem Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Fr. 2000.– überweisen.

3. Zu eröffnen:

- der Gläubigerin/Gesuchstellerin (LSI)
- dem Schuldner/Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)
- dem Handelsregisteramt des Kantons Bern (A-Post, vorab per Fax)
- dem Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost (A-Post, vorab per Fax)
- dem Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland (A-Post, vorab per Fax)
- dem Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken (A-Post, vorab per Fax)

Rechtsmittelfrist: 10 Tage.

Thun, 8. November 2018

Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann

Prime Golf International AG in Liquidation,

Tempelstrasse 8b in 3608 Thun, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Organisationsmängel des Handelsregisteramts des Kantons Bern, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 9. November 2018, zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen:

1. – 15. (...).

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die Prime Golf International AG in Liquidation mit Sitz in Thun wird aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften über den Konkurs.
3. Die Akten gehen an das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland.
4. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf Fr. 500.– und gehen zulasten der Gesuchsgegnerin. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
5. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen. Sie ist durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
6. Zu eröffnen:
 - dem Handelsregisteramt des Kantons Bern
 - der Gesuchsgegnerin (durch Publikation im Amtsblatt)
 - dem Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, mit dem Hinweis, dass die Rechtsmittelfrist noch läuft (A-Post)

Mitzuteilen:

- dem Grundbuchamt Oberland (A-Post)
- dem Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West (A-Post)

Rechtsmittelfrist: 10 Tage.

Thun, 8. November 2018

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Ndione Mamadou, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der HIG Immobilien Anlage Stiftung, Gesuchstellerin, nachstehende Kostenverfügung vom 11. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht der Gemeindeverwaltung Köniz vom 19. September 2018 geräumt wurde.
2. Die durch den Vollstreckungsauftrag entstandenen Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 1967.60 (Gerichtskosten Fr. 300.–, Rechnung Slavi Reinigungen und Umzüge GmbH Fr. 1213.10, Rechnung Schlüsseldienst Haza Schliesstechnik AG Fr. 454.50). Sie werden zu Fr. 1300.– dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss entnommen.
Der gesuchstellenden Partei werden Fr. 667.60 zusätzlich in Rechnung gestellt.
Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, der gesuchstellenden Partei Fr. 1967.60 zu ersetzen.
3. (...)

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Opitz Steffen, vormals wohnhaft Feldegg 3 in 3250 Lyss, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Classic Immo AG, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 11. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. (...).
2. (...).
3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
4. (...).

Die Gerichtspräsidentin Gutmann

dezentral Human Resources GmbH in Liquidation, (CHE-104.863.816) in Biel/Bienne, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramts des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 8. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 7. November 2018 ist am 8. November 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 7. November 2018 eingetreten.
3. Ein Doppel des Gesuchs (samt Beilagen) wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Sidler

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire

peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Bâloise Assurance SA, Management d'encaissement, Aeschengraben 21, case postale, 4002 Basel, requérante, et **Bouzou Abdourahmane**, rue du Midi 38, 2504 Biel/Bienne, requis, concernant une mainlevée provisoire.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 27 septembre 2018 (reçue le 28 septembre 2018) dans la poursuite no 98027060 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 27 septembre 2018.
3. La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 200.– jusqu'au 23 octobre 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
4. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
5. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.
A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
6. Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 10), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
7. A notifier:
 - à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
 - à la partie requise, par publication

Le Président: Villard

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Ellenberger Jolanda, wohnhaft rue du Marché 42, 2345 Les Breuleux, vertreten durch Fürsprecher Beat Marfurt, Advokatur und Notariat Beat Marfurt, Muristrasse 69, 3006 Bern, Gläubigerin/Gesuchstellerin, gegen

Lavoyer, Jean-Claude, unbekanntes Aufenthaltes, Schuldner/Gesuchsgegner 1 (CIV 18 6386)

Lavoyer, Marina, unbekanntes Aufenthaltes Schuldnerin/Gesuchsgegnerin 2 (CIV 18 6387)

betreffend Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung gemäss Art. 190 SchKG

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die beiden Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung vom 19.10.2018 sind inkl. Beilagen am 22.10.2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 19.10.2018 eingetreten.
3. Ein Doppel der Konkursbegehren steht dem Schuldner/Gesuchsgegner 1 und der Schuldnerin/Gesuchsgegnerin 2 nach telefonischer Anmeldung beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung zur Einsicht bereit.
4. Die Verhandlung gemäss Art. 190 Abs. 2 SchKG vor Gerichtspräsidentin Rickli wird angesetzt auf Montag, 3. Dezember 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2 Stunden) Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Der Schuldner/Gesuchsgegner 1 sowie die Schuldnerin/Gesuchsgegnerin 2 werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Der Gläubigerin/Gesuchstellerin wird das Erscheinen freigestellt.

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Rizvanaj-Lumani Rudina, geboren am 22.6.1985, Staatsangehörigkeit Albanien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagte im Ehescheidungsverfahren des Rizvanaj Murteza, Kläger, nachstehende Verfügung vom 5.11.2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1200.– ist durch den Kläger am 1.10.2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland einbezahlt worden.
2. Ein Doppel der Ehescheidungsklage vom 4.9.2018 liegt für die Beklagte zur Einsichtnahme bei der Zivilkanzlei des Regionalgerichtes Berner Jura-Seeland auf.
3. Der Beklagten steht es frei, bis am 23.11.2018 eine Stellungnahme zur Ehescheidungsklage einzureichen.
4. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 und zur anschliessenden Hauptverhandlung gemäss Art. 114 ZGB vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland, wird angesetzt auf Freitag, 7. Dezember 2018, 9 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2 Stunden), Gerichtssaal 102, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
5. Der Beklagte wird aufgefordert, bis am 23.11.2018 Belege zu seiner finanziellen Situation einzureichen.

Der Gerichtspräsident: Sidler

Mitteilungen in Strafsachen

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltsort, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland

Bauer, Daniel Eryk, geboren am 27. Februar 1986, von Polen, wird als Privatkläger vorgeladen zur Hauptverhandlung vom Mittwoch, 27. März 2019, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal Nr. 217, 2. Stock, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern.

Gesetzliche Bestimmungen: Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unver-

züglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).

Wer einer Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden. Die säumige Person kann mit den durch ihre Säumnis verursachten Verfahrenskosten belegt und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 417 und Art. 64 StPO). Im Falle des Fernbleibens der beschuldigten Person bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren vorbehalten (Art. 336 Abs. 4 und Art. 366 ff. StPO).

Der Gerichtspräsident: Bratschi

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Strafverfahren Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Ländtstrasse 20, Postfach 1180, 2501 Biel/Bienne, vertreten durch Staatsanwältin Rodriguez (BJS 2016 12225), Anklagebehörde, David Büttiker, Konkordiapark 4, 2503 Biel/Bienne, Straf- und Zivilkläger/Strafantragsteller, Denner AG, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich, vertreten durch Marc Wicki, Zivilklägerin, gegen **von Känel Saymen Steven**, geboren am 22. März 1975, von Reichenbach im Kandertal BE, Madretschstrasse 60, 2503 Biel/Bienne, Beschuldigter wegen Tätlichkeiten, Drohung, Sachbeschädigung (geringer Vermögenswert), Hausfriedensbruchs und Diebstahls (geringer Vermögenswert).

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Vergleichsverhandlung- und evtl. Hauptverhandlung wird angesetzt auf Dienstag, 18. Dezember 2018, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ½ Tag), Gerichtssaal 015, Parterre, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.
2. Das Gericht verhandelt in folgender Besetzung:
 - Gerichtspräsident: Wuillemin
 - Protokollführer/in: noch nicht bestimmt
3. Vorgeladen werden:

von Känel Saymen Steven als Beschuldigter mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

Die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland hat die Anklage nicht persönlich vor Gericht zu vertreten (Art. 337 StPO).

David Büttiker, Strafantragsteller als Straf- und Zivilkläger mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

Denner AG als Zivilklägerin mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).

Für die Denner AG ist auf Antrag eine Dispensation von der Teilnahme an der Verhandlung möglich.

Bleibt die antragsstellende Person der Vergleichsverhandlung fern, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen (Art. 316 Abs. 1 in Verbindung mit 332 Abs. 2 StPO).

Wer im Verfahren Zivilansprüche stellt, hat diese zu beweisen (beispielsweise mittels Rechnungen, Belegen über Leistungen einer Versicherung usw.).

Gleichzeitig ist das Widerrufsverfahren durchzuführen betreffend des Urteils des Regionalgerichtes Berner Jura-Seeland vom 7. Juli 2015.

4. Weiter wird an der Verhandlung teilnehmen:
 - Zeugin Alexandra Maya Hinni (um 16 Uhr)Die erwähnte Person wird mit separater Post vorgeladen.
5. Die Einsprache kann bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden (Art. 356 Abs. 3 StPO).
6. An der allfälligen Hauptverhandlung werden von Amtes wegen folgende Beweise abgenommen:
 - Befragung der Parteien
 - Befragung der Zeugin
7. Den Parteien wird eine Frist bis am 5. November 2018 angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).

8. von Känel Saymen Steven wird eine Frist bis am 5. November 2018 angesetzt, um das beiliegende Formular vollständig ausgefüllt zu retournieren, unter Beilage sämtlicher Unterlagen, aus welchen sich seine finanzielle Situation ergibt und die eines allfälligen Ehegatten (d. h. Lohnausweis, Lohnabrechnung, Steuererklärung, Belege über allfällige Renten oder Sozialhilfebeiträge, Unterhaltszahlungen usw.), sofern sie nicht von seinem Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht Gebrauch machen will.

9. Den Privatklägern wird eine Frist bis am 5. November 2018 gesetzt, um dem Gericht mitzuteilen, ob sie an der Stellung als Partei im Verfahren festhalten wollen.

10. Es wird ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt.

11. Es werden allfällig vorhandene Akten von der Schlichtungsbehörde zwischen dem Beschuldigten und des Straf- und Zivilkläger/Strafantragsteller Büttiker ediert.

12. Es werden allfällige Polizeiakten (Rapporte, Journaleinträge, Vermerke usw.) zwischen dem Beschuldigten und dem Straf- und Zivilkläger/Strafantragsteller Büttiker ediert.

13. Die amtlichen Akten werden nur an die Parteianwältinnen und Parteianwälte sowie die Staatsanwaltschaft herausgegeben. Nicht anwaltlich vertretene Parteien haben nach telefonischer Voranmeldung die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Gerichts Einsicht in die amtlichen Akten zu nehmen. Ab 14 Tagen vor dem Verhandlungstermin verbleiben die amtlichen Akten grundsätzlich beim Gericht und können auch von den Parteianwältinnen und Parteianwälten sowie der Staatsanwaltschaft bloss noch nach telefonischer Absprache in den Räumlichkeiten des Gerichts eingesehen werden.

14. Allfällige weitere Verfügungen ergehen später.

15. Zu eröffnen:
 - von Känel Saymen Steven
 - Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, vertreten durch Staatsanwältin Rodriguez
 - David Büttiker
 - Denner AG

Der Gerichtspräsident: Wuillemin

Schuldbetreuung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Bieri, Michael, Geburtsdatum 11. März 1977, wohnhaft Im Grund 50, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Intras Kranken-Versicherung AG, Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne.

Vertreterin: Intras Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst, Postfach 451, 4601 Olten.

Art der Schuldbetreuung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98026667 vom 18. Juni 2018.

Forderungen:
Fr. 1672.80 nebst Zinsen zu 5% seit 18. Juni 2018.
Fr. 39.05 Zinsen sowie Fr. 180.– Spesen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Bieri, Michael, Geburtsdatum 11. März 1977, wohnhaft Im Grund 50, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Intras Kranken-Versicherung AG, Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne 10.

Vertreterin: Intras Kranken-Versicherung AG, Inkassodienst, Postfach 451, 4601 Olten.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98039989 vom 18. September 2018.

Forderungen:

Fr. 1672.80 nebst Zinsen zu 5% seit 16. September 2018.

Fr. 39.05 Zinsen sowie Fr. 180.– Spesen.

Fr. 400.35 Leistungen KVG vom 19. Februar 2018 bis 30.4.2018.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG 1. April 2018 bis 30. Juni 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Heiniger, Kevin, von Eriswil, Geburtsdatum 30. Juli 1990, wohnhaft Abendstrasse, 3027 Bern.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98050676 vom 28. Mai 2018.

Forderungen:

Fr. 3211.70 nebst Zinsen zu 3% seit 25. Mai 2018, Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018.

Fr. 128.25 Verzugszins gemäss Steuerrechnung.

Fr. 28.35 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018

2) Verzugszins gemäss Steuerrechnung

3) Noch nicht fakturierter Verzugszins

4) Bussen, Kosten und Gebühren.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Heiniger, Kevin, von Eriswil, Geburtsdatum 30. Juli 1990, wohnhaft Abendstrasse 1, 3027 Bern.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98050688 vom 28. Mai 2018.

Forderungen:

Fr. 96.25 nebst Zinsen zu 3% seit 25. Mai 2018.

Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018.

Fr. 0.85 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018

2) Noch nicht fakturierter Verzugszins

3) Bussen, Kosten und Gebühren

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Krastanova, Ekaterina, von Bulgarien, Geburtsdatum 25. Februar 1978, wohnhaft Looslistrasse 72/5, 3027 Bern.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern, CHE-375.956.898.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98072582 vom 23. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 2770.85 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Januar 2018. Unbezahlte Prämien Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG der Periode Dezember 2017 bis April 2018.

Fr. 200.– Mahnkosten.

Fr. 250.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Unbezahlte Prämien Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG der Periode Dezember 2017 bis April 2018

2) Mahnkosten

3) Bearbeitungskosten

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Krastanova, Ekaterina, von Bulgarien, Geburtsdatum 25. Februar 1978, wohnhaft Looslistrasse 72/5, 3027 Bern.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern, CHE-375.956.898.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98062851 vom 26. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 656.50 nebst Zinsen zu 5% seit 3. April 2017. Unbezahlte Prämien Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG der Periode März 2017 bis April 2017.

Fr. 50.– Mahnkosten.

Fr. 100.– Bearbeitungskosten.

Fr. 10.– Betreuungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Unbezahlte Prämien Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG der Periode März 2017 bis April 2017

2) Mahnkosten

3) Bearbeitungskosten

4) Betreuungskosten

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Flunk, Andreas, von Deutschland, Geburtsdatum 25. Juli 1981, wohnhaft gewesen Bühllstrasse 40, 3012 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägggasse 3, 8004 Zürich, CHE-110.227.511.

Schuldbetreibungen Nrn. 98031878, 98031877 vom 12. April 2018.

Forderungen:

– Fr. 1057.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2017.

Betreibung Nr. 98031878: Prämien KVG von Juli 2017 bis September 2017.

– Fr. 749.30 nebst Zinsen zu 5% seit 17. Mai 2017. Betreibung Nr. 98031877: Prämien KVG von Mai 2017 bis Juni 2017.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 14. November 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthalts abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Gygli, Roberto César, von Utzenstorf, Geburtsdatum 23. November 1978, früher wohnhaft gewesen Bühllstrasse 53, 3012 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubiger; Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden 3000 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern, CHE-222.114.162.

Schuldbetreibung Nr. 98016440 vom 15. Februar 2018.

Forderungen:

Fr. 5871.40 nebst Zinsen zu 3% seit 15. Februar 2018. Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 9. Februar 2016; Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 7. März 2017; Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018.

Fr. 55.05 Verzugszins laut Steuerrechnung.

Fr. 1401.60 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 14. November 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthalts abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Mahes Abeywickreme, von Sri Lanka, Geburtsdatum 25. November 1951, früher wohnhaft gewesen Länggassstrasse 44/49a, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern, CHE-222.114.162.

Schuldbetreibungen Nrn. 98016435, 98016443 vom 15. Februar 2018.

Forderungen:

– Fr. 4024.45 nebst Zinsen zu 3% seit 15. Februar 2018.

Betreibung 98016435: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern. Sonderveranlagung 2014 gemäss Rechnung vom 9. Juni 2015; Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 20. November 2015; Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 7. Februar 2017; Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 2017.

– Fr. 536.35 nebst Zinsen zu 3% seit 15. Februar 2018.

Betreibung 98016443: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern, Sonderveranlagung 2014 gemäss Rechnung vom 9. Juni 2015; Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 7. Februar 2017.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 14. November 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Sterparu, Danut, von Rumänien, Geburtsdatum 1. September 1972, wohnhaft gewesen rue Neuve 31, Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubigerin: Compact Grundversicherungen AG, Jägggasse 3, 8004 Zürich, CHE-114.348.220.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso Konradstrasse 14, 8401 Winterthur Schweiz.

Schuldbetreibung Nr. 98030825 vom 8. September 2018.

Forderungen:

Fr. 1191.05 nebst Zinsen zu 5% seit 19. Oktober 2017.

Prämien KVG von August 2017 bis Dezember 2017.

Fr. 90.– Mahnspesen.

Fr. 90.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am Mittwoch, 21. November 2018 um 9 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Art. 110 bis 113 SchKG mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG die Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner mit unbekanntem Aufenthaltsort.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Publikation nach SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Art. 29 und 123.

Am 31. Januar 2019, 10 Uhr, wird im Sitzungszimmer des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, im Grundpfandverwertungsverfahren gegen **Kuhnert**, Andreas, geboren am 1. Oktober 1965, von Deutschland, wohnhaft Brunnenstrasse 16, 3856 Brienzwiler, folgendes Grundstück öffentlich versteigert:

Brienzwiler-Grundbuch Blatt Nr. 1076
Brienzwiler/Brunnenstrasse, Plan Nr. 2451

– Wohnhaus Nr. 14

– Parkplatz

– 9,06 Aren Platz Umschwung

Amtlicher Wert Fr. 1 015 600.–.

Betreibungsamtliche Schätzung (Verkehrswert):

Fr. 1 300 000.–.

Eingabefrist bis 4. Dezember 2018 (Wert Steigerungstag)

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens durch die Grundpfandgläubigerin im 1. bis 5. Rang.

Die Steigerungsbedingungen, das Lastenverzeichnis sowie weitere Unterlagen liegen vom 10. bis 20. Dezember 2018 beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, Postfach, 3800 Interlaken, öffentlich zur Einsichtnahme und Anfechtung auf.

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten des bezeichneten Grundstückes werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche an den Grundstücken, detailliert und zerlegt in Kapital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Der Forderungstitel ist der Anmeldung im Original beizulegen.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen.

Das Grundstück kann nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 635 97 22) am 8. Januar 2019, 14 Uhr, besichtigt werden. Im Weiteren kann die Verkehrswertschätzung unter www.schkg-be.ch eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Blazevic, Marko, von Kroatien, Geburtsdatum 8. Mai 1969, wohnhaft Statthalterstrasse 54, 3018 Bern, Inhaber der am 6. Oktober 2017 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «MB-DUGA-REINIGUNG BLAZEVIC», Statthalterstrasse 54, 3018 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 7. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

cadonau consulting gmbh in Liquidation, Fellenbergstrasse 11, 3053 Münchenbuchsee, CHE-115.012.260.

Datum der Konkurseröffnung: 16. April 2018.

Datum der Einstellung: 1. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Colic, Ivan, von Serbien, Geburtsdatum 13. Juni 1979, wohnhaft Riedbachstrasse 80, 3027 Bern, Inhaber der im Handelsregister am 17. November 2017 gelöschten Einzelunternehmung «COLIC Reinigung», Waldmannstrasse 14, 3027 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 6. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Edsel Carl Cheong, von Guyana, Geburtsdatum 25. Januar 1933, Todesdatum 6. August 2018, wohnhaft gewesen Looserstrasse 15, 3084 Wabern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 5. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1500.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Gauch, René, Niederwil AG, Geburtsdatum 11. April 1945, Todesdatum 17. August 2018, wohnhaft gewesen Stationsstrasse 19, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 1. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3200.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Gehri, Markus, von Worben BE, Geburtsdatum 7. März 1977, Todesdatum 11. Juli 2018, wohnhaft gewesen Worblentalstrasse 89, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. September 2018.

Datum der Einstellung: 5. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Javier Melero Cambronero, von Spanien, Geburtsdatum 23. Juli 1967, Todesdatum 20. August 2018, wohnhaft gewesen Sulgenrain 22/M2, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. September 2018.

Datum der Einstellung: 1. November 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Kohli, Simon, von Rüscheegg BE, Geburtsdatum 29. August 1983, Todesdatum 22. August 2018, wohnhaft gewesen Haltenstrasse 83, 3145 Niederscherli, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 31. Oktober 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2700.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Machado Pereira Preter, Rosana, von Brasilien, Geburtsdatum 10. April 1973, wohnhaft Nesslerenweg 56, 3084 Wabern, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «GASTRO PRETER», Kirchenfeldstrasse 70, 3005 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 7. August 2018. Datum der Einstellung: 7. November 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Quiquerez, Hubert Gérard Denis, von Grandfontaine JU, Geburtsdatum 15. Mai 1969, Todesdatum 26. September 2018, wohnhaft gewesen Bottigenstrasse 55, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 10. Oktober 2018. Datum der Einstellung: 5. November 2018. Kostenvorschuss: Fr. 400.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Suter-Kurth, Maria Martha, von Kölliken AG, Geburtsdatum 10. Mai 1921, Todesdatum 26. Februar 2018, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 8. Oktober 2018. Datum der Einstellung: 5. November 2018. Kostenvorschuss: Fr. 2100.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 24. November 2018.

von Niederhäusern, Surussawadee, von Thailand Geburtsdatum 6. Juli 1970, wohnhaft Rodtmattstrasse 54, 3014 Bern, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Chang Thai Wellness» Rodtmattstrasse 54, 3014, Bern. Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2018. Datum der Einstellung: 31. Oktober 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bedrettin Zerey, von der Türkei, Geburtsdatum 1. Januar 1958, Todesdatum 13. April 2018, wohnhaft gewesen Mattenstrasse 14B, 2562 Port, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 17. Juli 2018. Datum der Einstellung: 7. November 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Jenni, Rösli, von Wolfsberg, Geburtsdatum 11. September 1938, Todesdatum 31. März 2018, wohnhaft gewesen Kappelenstrasse 13, 3250 Lyss, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018. Datum der Einstellung: 2. November 2018. Kostenvorschuss: Fr. 2000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Probst-Nägelin, Marlies, von Finsterhennen BE, Geburtsdatum 5. Juni 1955, Todesdatum 13. Juni 2018, wohnhaft gewesen Mühleplatz 8, 3250 Lyss, vormals wohnhaft gewesen am Rainweg 10a, 3250 Lyss, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 25. Juli 2018. Datum der Einstellung: 30. Oktober 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5000.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Basri Bajrami, von Kosovo, geboren am 22. Februar 1957, gestorben am 12. Juni 2018, wohnhaft gewesen Harderstrasse 58, 3800 Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 22. August 2018. Datum der Einstellung: 25. Oktober 2018. Kostenvorschuss: Fr. 6200.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Shah Faisal Khan, von Arosa GR, Geburtsdatum 12. September 1978, wohnhaft Waldeggstrasse 27, 3800 Interlaken. Datum der Konkurseröffnung: 25. Oktober 2018. Datum der Einstellung: 1. November 2018. Kostenvorschuss: Fr. 5200.–. Frist: 10 Tage. Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Azad Schechmus, von Syrien Geburtsdatum 11. Dezember 1986, wohnhaft Spühlhalde 9, 3098 Schlieren b. Köniz, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmungen «Restaurant Pronto Schechmus», Aarbergstrasse 26, 3011 Bern und «Schechmus Suppen und Baked Potatoes Bar», Effingerstrasse 9, 3011 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2018.

Bächtold Betonschalungen AG, Gurtenbrauerei 74, 3084 Wabern, CHE-105.047.110. Datum der Konkurseröffnung: 31. Oktober 2018.

Carone-Laba, Joana Malvina, von Rumänien, Geburtsdatum 7. September 1935, Todesdatum 28. August 2018, wohnhaft gewesen Fellerstrasse 30, 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 10. Oktober 2018.

Dario's Gärten GmbH, Flugplatzstrasse 6, 3123 Belp. Datum der Konkurseröffnung: 18. September 2018.

FITFOOD GmbH in Liquidation, Scheibenstrasse 44, 3014 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 23. Oktober 2018.

Holgersen-Möri, Ursula Verena, von Fraubrunnen BE, Geburtsdatum 7. Juli 1937, Todesdatum 26. September 2018, wohnhaft gewesen Mattenhofstrasse 4, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 24. Oktober 2018.

SanaDirekt GmbH in Liquidation, Im Gerbelacker 6, 3063 Ittigen, CHE-114.450.918. Datum der Konkurseröffnung: 17. Oktober 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Adelli GmbH in Liquidation, wohnhaft Lerchenweg 9, 3613 Steffisburg, ehemals Parallelstrasse 26, 3714 Frutigen, CHE-200.591.329. Datum der Konkurseröffnung: 25. Oktober 2018.

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Furter-Siegrist, Irene, von Staufen AG, Geburtsdatum 31. Juli 1959, Todesdatum 2. September 2018, wohnhaft gewesen in 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 29. Oktober 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kappeler, Fabian, Onsernone TI, Geburtsdatum 23. Juli 1973, wohnhaft Funkerstrasse 14, 3013 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 22. Oktober 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Raschli, Marc-Norman, von Eschlikon TG, Geburtsdatum 30. November 1972, Todesdatum 5. September 2018, wohnhaft gewesen in 3110 Münsingen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 29. Oktober 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schlapbach, Roland, von Belp BE, Geburtsdatum 20. April 1985, wohnhaft Stiersackerstrasse 1, 3150 Schwarzenburg, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 24. Oktober 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Spiegelberg, Jürg, von Aarburg AG, Geburtsdatum 18. Oktober 1961, wohnhaft Breifeldstrasse 56, 3014 Bern. Datum der Konkurseröffnung: 23. Oktober 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Spring, Hans Rudolf, von Belp BE, Geburtsdatum 13. Juni 1943, Todesdatum 5. Oktober 2018, wohnhaft gewesen in 3150 Schwarzenburg, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 16. Oktober 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Zehner, Martin Peter, von Bussnang TG, Geburtsdatum 19. Februar 1935, Todesdatum 28. August 2018, wohnhaft gewesen Gantrischstrasse 18, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 24. Oktober 2018. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Glauser-Gasser, Hanna, von Fraubrunnen BE, Geburtsdatum 10. Dezember 1924, Todesdatum 18. September 2018, wohnhaft gewesen Haldenstrasse 6, 2502 Biel, mit Aufenthalt im APH Ried, Biel, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 22. Oktober 2018. Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kaiser, Fabian Maximilian, Geburtsdatum 18. Februar 1965, Todesdatum 16. August 2018, wohnhaft gewesen Birkenweg 18a, 3293 Dotzigen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 16. Oktober 2018. Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die ausgeschlagene Verlassenschaft ist Miteigentümerin zu 1/2 an der Liegenschaft Dotzigen-Grundbuch Blatt Nr. 752-4, Wohnung im Erdgeschoss, Birkenweg 18a, 3293 Dotzigen.

Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Mehr Gastro GmbH in Liquidation, Aareweg 17, 3294 Büren an der Aare, CHE-409.828.510.
Datum der Konkurseröffnung: 24. Oktober 2018.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Stöcklin, Ivan, von Reinach BL, Geburtsdatum 27. Juli 1937, Todesdatum 17. August 2018, wohnhaft gewesen Schollstrasse 11, 2504 Biel, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 18. Oktober 2018.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Van Anh Nguyen, von Aarberg, Geburtsdatum 18. August 1987, Murtenstrasse 24, 3270 Aarberg.
Datum der Konkurseröffnung: 30. Oktober 2018.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Winkelmann-Güder, Hans, von Siselen, Geburtsdatum 14. Juni 1937, Todesdatum 23. Juli 2018, wohnhaft gewesen Inselstrasse 6, 2575 Täuffelen, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Wohnguet, Täuffelen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 2. Oktober 2018.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Grüssi, Bernhard Ernst, von Zäziwil BE, Geburtsdatum 1. März 1937, Todesdatum 18. Juli 2018, wohnhaft gewesen Seniorenpark Weissenau, Weissenaustrasse 39, 3800 Unterseen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 18. Oktober 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Maurer, Ernst, von Frutigen, Geburtsdatum 28. Januar 1939, Todesdatum 25. August 2017, wohnhaft gewesen Künzistegstrasse 52, 3714 Frutigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 3. September 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Schuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Spöri, Manfred Johann, von Schüpfen BE, Geburtsdatum 13. September 1942, Todesdatum 17. Juni 2018, wohnhaft gewesen Langestrasse 59, 3603 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 23. Juli 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Vögli-Brunner, Gertrud, von Wilderswil BE, Geburtsdatum 16. Dezember 1928, Todesdatum 9. September 2018, wohnhaft gewesen in 3806 Bönigen mit Zustelladresse Seniorenpark Weissenau, Weissenaustrasse 39, 3800 Unterseen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Oktober 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Buchter, Marianne, von Thayngen SH, Geburtsdatum 8. November 1966, Todesdatum 16. August 2018, wohnhaft gewesen Gürbelweg 1, 4538 Oberbipp, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 25. September 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hirschi, Johann, von Schangnau BE, Geburtsdatum 20. Januar 1933, Todesdatum 7. Juli 2018, wohnhaft gewesen in 4935 Leimiswil mit Aufenthalt im Dahlia Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 4. Oktober 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Locher, Christina Astrid, von Fraubrunnen BE, Geburtsdatum 29. Dezember 1954, Todesdatum 30. April 2018, wohnhaft gewesen Bütikofenstrasse 32, 3422 Kirchberg, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 4. Oktober 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 15. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kanton St. Gallen

Frank, Dirk, von Deutschland, Geburtsdatum 30. Oktober 1961, wohnhaft Bachfeldstrasse 21, 9403 Goldach vormals wohnhaft gewesen c/o Pension Rorschach, St. Gallerstrasse 32, 9400 Rorschach, Oberdiessbach BE und Regensdorf ZH.
Datum der Konkurseröffnung: 25. Oktober 2018.
Ablauf der Frist: 13. Dezember 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt St.Gallen
Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Jakob, Roman, von Langnau im Emmental BE, Geburtsdatum 4. Juni 1959, wohnhaft Bernstrasse 48, 3125 Toffen.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Kasteler, Albert, von Guggisberg BE, Geburtsdatum 11. Mai 1929, Todesdatum 24. Juli 2018, wohnhaft gewesen Gebhartstrasse 17, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Zas, José Antonio, von Emmen LU, Geburtsdatum 13. Mai 1969, wohnhaft Grundweg 9, 3053 Münchenbuchsee.

Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Cetin Coban, von Lyss, Geburtsdatum 23. März 1972, wohnhaft gewesen Lerchenweg 2, 3250 Lyss, jetzt Eichmattweg 44, 4938 Rohrbach b. Huttwil.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten, sowie Abtretungsbegehren, gemäss Art. 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47-49 KOV), beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Gut, Beat Moritz, von Dagmersellen LU/Egolzwil LU, Geburtsdatum 7. Juli 1960, Todesdatum 5. Mai 2018, wohnhaft gewesen Bielstrasse 32, 2555 Brügg BE, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 24. November 2018.

L'école du vin Sàrl en liquidation, Ahornweg 12, 2542 Pieterlen, CHE-203.699.288.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, déposer auprès de l'office soussigné une demande de cession à teneur de l'art. 260 LP, concernant les actions en responsabilité selon les art. 752 à 758 CO que cette dernière renonce à introduire. Suite à la renonciation de la masse et si aucune cession n'est requise, le droit d'introduire des actions devient caduc. Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

Lab Bau Biel GmbH in Liquidation, Schössli-strasse 2a, 2504 Biel/Bienne, CHE-308.019.358.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.
Neuaufgabe des Kollokationsplans infolge nachträglicher Zulassung einer Forderung in der 3. Klasse.

Maeder, Pierre Alain, von Salvenach FR, Geburtsdatum 1. Februar 1964, Todesdatum 4. Juni 2018, wohnhaft gewesen Chemin de Mauchamp 2, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Musai Bau GmbH in Liquidation, Florastrasse 32A, 2502 Biel/Bienne, CHE-473.846.288.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren, gemäss Art. 260 SchKG, beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen, zur Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Aellen, Delfina, von Saanen BE, Geburtsdatum 5. Juni 1925, Todesdatum 28. April 2018, wohnhaft gewesen in 3763 Därstetten mit Zustelladresse Altersheim Lindenmatte, Lindenmatte 2990, 3762 Erlenbach im Simmental, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Lehnherr, Gottfried, von Wimmis BE, Geburtsdatum 12. November 1947, Todesdatum 25. Juni 2018, wohnhaft gewesen im Alterszentrum Lindenmatte, Lindenmatte 2990, 3762 Erlenbach im Simmental, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Widmer-Rieder, Therese, von Oberentfelden AG, Geburtsdatum 10. Juli 1956, Todesdatum 3. April 2018, wohnhaft gewesen Oberdorfstrasse 19, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 4. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 24. November 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Baumberger, Michel, von Koppigen BE, Geburtsdatum 2. März 1987, wohnhaft Tannackerstrasse 24, 3073 Gümliigen.

Datum des Schlusses: 30. Oktober 2018.

Boss, Rolf, von Eriswil BE, Geburtsdatum 31. Mai 1963, Todesdatum 9. September 2016, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 2, 3323 Bärswil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 30. Oktober 2018.

Bucheli, Christoph, von Malters LU, Geburtsdatum 3. März 1980, wohnhaft Rodtmattstrasse 85, 3014 Bern.

Datum des Schlusses: 31. Oktober 2018.

El Bey, Maouia, von Italien, Geburtsdatum 6. Dezember 1955, wohnhaft Bahnstrasse 79, 3008 Bern.

Datum des Schlusses: 30. Oktober 2018.

Känel, Beat, von Barga BE, Geburtsdatum 10. April 1970, Todesdatum 11. April 2018, wohnhaft gewesen Parkstrasse 9, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 31. Oktober 2018.

Ritschard-Stucki, Klara, von Interlaken BE, Geburtsdatum 26. Oktober 1927, Todesdatum 21. Juni 2018, wohnhaft gewesen Looserstrasse 12, 3084 Wabern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 30. Oktober 2018.

Zbinden, Robert, von Guggisberg BE, Geburtsdatum 20. Juli 1937, Todesdatum 15. Januar 2018, wohnhaft gewesen Neubrückstrasse 91, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 30. Oktober 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Koch-Stähli, Elisabeth Ruth, von Büttikon AG, Geburtsdatum 5. Oktober 1938, Todesdatum 30. Mai 2018, wohnhaft gewesen Hans-Hugi-Strasse 3, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 6. November 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Erni, René, von Horw LU, Geburtsdatum 5. Juli 1957, wohnhaft Hauptstrasse 303, 3762 Erlenbach im Simmental.

Datum des Schlusses: 6. November 2018.

Gosteli, Fritz, von Krauchthal BE, Geburtsdatum 19. August 1943, Todesdatum 19. Februar 2018, wohnhaft gewesen Eggenweg 2, 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 30. Oktober 2018.

R. Steger AG in Liquidation, Bernstrasse 36, 3612 Steffisburg, CHE-105.479.627.

Datum des Schlusses: 5. November 2018.

Viehzuchtgenossenschaft Stocken und Umgebung in Liquidation, 3632 Stocken, CHE-101.764.371.

Datum des Schlusses: 7. November 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Brühwiler, Alfred, von Fischingen TG, Geburtsdatum 13. November 1962, Todesdatum 13. April 2018, wohnhaft gewesen Lotzwilstrasse 9, 4933 Rütshelen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 2. November 2018.

Stucki, Hans Jörg, Geburtsdatum 20. Oktober 1945, Todesdatum 4. Juni 2018, wohnhaft gewesen in 3422 Kirchberg, mit Aufenthalt im Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 2. November 2018.

Einladung zur Gläubigerversammlung im Nachlassverfahren

Fernando Jorge Martins de Oliveira, Bolligenstrasse 46, 3006 Bern.

Der Nachlassschuldner beabsichtigt, seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag mit Prozentvergleich vorzuschlagen. Die Gläubigerversammlung findet am Donnerstag, 20. Dezember 2018, ab 9 Uhr im Büro der Sachwalterin, Casinoplatz 8, 3011 Bern, statt. Die der Sachwalterin bekannten Gläubiger erhalten separat eine Einladung.

Die Akten liegen 20 Tage vor der Gläubigerversammlung im Büro der Sachwalterin, das heisst vom 26. November bis 17. Dezember 2018, zur Einsicht auf (nach telefonischer Voranmeldung unter 031 544 13 00).

Bern, 14. November 2018

Sachwalterin: GisselbRecht & Wirtschaft AG, Bern

Definitive Nachlassstundung

Suvethan Ananthar, von Sri Lanka, Geburtsdatum 3. Februar 1990, wohnhaft Feldstrasse 8, 4922 Bützberg.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG (Mandatsleiter Christian Voser), Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Dauer der Nachlassstundung: 4 Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 13. März 2019.

Jeder Gläubiger kann innert 10 Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle

Regionalgericht Emmental-Oberaargau
Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf

Definitive Nachlassstundung

von Weissenfluh, Markus, wohnhaft Höhweg 8, 3074 Muri bei Bern.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 30. April 2019.

Jeder Gläubiger kann innert 10 Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung
Der Gerichtspräsident: Huber

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Abwasserverband Seeland Süd

Am Dienstag, 27. November 2018, um 20 Uhr, findet im Konferenzsaal der ARA Murten, Hauptstrasse 153, 3286 Muntelier, die zweite ordentliche Delegiertenversammlung 2018 statt.

Traktanden

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 29. Mai 2018 – Genehmigung.
2. Baukredit ARA Seeland Süd – Genehmigung.
 - 2.1 Präsentation des Bauprojekts;
 - 2.2 Genehmigung des Baukredits.
3. ARA-Leitung Kerzers-Muntelier/Teilobjekt Galmiz-Muntelier – Genehmigung.
4. Budget 2019 – Genehmigung
 - 4.1 Budget 2019 laufende Rechnung;
 - 4.2 Budget 2019 Investitionen.
5. Mandatsvergabe: externe Revisionsstelle 2019–2020–2021.
6. Orientierungen.
7. Verschiedenes.

Der Vorstand Abwasserverband Seeland Süd

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Adelboden

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Peter von Känel-Wälti, obere Hirzbodenstrasse 14, 3715 Adelboden.

Projektverfasserin: Bauberatung Hari GmbH, Peter Hari, Birkenweg 18, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Überdachung bestehender Laufhof und Futtersilo.

Standort: Gemeinde Adelboden, Obere Hirzbodenstrasse 14, Parzelle Nr. 157, Koordinaten 2.611.890/1.150.264, Landwirtschaftszone, Landschaftsschongebiet, Landschaftsraum I.

Gewässerschutzmassnahme: Schmutzabwasseranschluss an Kanalisation bestehend, Grundstückentwässerung im Trennsystem, Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Baute in Waldnähe, Art. 25 KWaG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Art. 48 WBG
- Bauen im Gewässerraum, Art. 41c GSchV
- Überschreitung der Gebäudelänge, Art. 3 und Art. 31 GBR
- Überschreitung der Gebäudehöhe, Art. 3 und Art. 31 GBR

Einsprachefrist bis und mit 6. Dezember 2018.

Aufgestellte: Bauverwaltung, Zeltgasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 6. November 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Bern

Baupublikation

Bauherrschaft: Tierpark Bern, Dählhölzli + Bärenpark, Tierparkweg 1, 3005 Bern.

Projektierung: wbarchitekten, Greyerzstrasse 24, 3013 Bern.

Bauvorhaben: Aufstellen von Masten mit Werbeanern (Eigenwerbung), entlang des Tierparkwegs, an sieben Standorten gemäss den aufgelegten Plänen. Standort: Tierparkweg, Kreis 4, Grundstück 975, Nutzungszone Wald.

Schutzzone, Schutzgebiet: z.T. Aaretalschutzgebiet.

Beanspruchte Ausnahmen

- Art. 14 WaV für nichtforstliche Kleinbauten im Wald
- Art. 24 RPG für das Bauen ausserhalb des Baugebiets

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 14. Dezember 2018

Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Fraubrunnen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Brülisauer Peter, Moosgasse 20, 3312 Fraubrunnen.

Projektverfasser: Knöpfel Hans Beat, Zulgstrasse 59, 3612 Steffisburg.

Bauvorhaben: Einbau von zwei Pferde-Innenboxen; Anbau von zwei Ausläufen; Abbruch der zwei Lukarnen und Ersatz durch Glasziegel.

Standort: Moosgasse 20, 3312 Fraubrunnen, Parzellen Nrn. 538.1/502, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Baugebiet, Artikel 24 ff. RPG

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich A: Versickerung des Regenabwas-

serts gemäss gesetzlichen Vorgaben, ARA-Anschluss bestehend.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 17. Dezember 2018.

Auflageort: Das Baugesuch liegt bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Es wird auf die Gesuchsakten und aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die der Baubewilligungsbehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 lit.a BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Grafenried, 14. November 2018

Bauverwaltung Fraubrunnen

Schattenhalb

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Ghelma AG REDEKO, Lichtenenstrasse 10c, 3860 Meiringen.

Projektverfasserin: Ecoptima AG, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern.

Bauvorhaben: UVP-pflichtiger Anlagetyp (Anlage für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr); mobile Bauschutt-Recycling-Anlage für die Verarbeitung von mineralischen Bauabfällen im Umfang von maximal 30 000 t pro Jahr (bisherige Bewilligung maximal 10 000 t pro Jahr).

Hinweis: Das Vorhaben bedarf gemäss Art. 10b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Standort: Lammi, Parzellen Nrn. 33, 43 und 582, Koordinaten 2.659.000/1.174.218, Zone Überbauungsordnung Lammi III.

Schutzzone: Gewässerschutzzone B.

Beanspruchte Ausnahme:

- Eingriffe in geschützte Pflanzen und Tiere (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. Dezember 2018.

Aufgestellte: Gemeindeverwaltung, Willigen, 3860 Schattenhalb.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Ausserordentliche Baugesuche

Lenk

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Spori-Rieder Monika und Markus, Nussbühlweg 1b, 3600 Thun.

Bauvorhaben: Umbau bestehendes Gebäude mit geringfügiger Erweiterung.

Standort: Hahnenmoosweg 35h, Parzelle Nr. 2850, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. Dezember 2018. Einsprachestelle: Bauverwaltung, 3775 Lenk.

Lenk, 9. November 2018

Bauverwaltung Lenk

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Belp

Publikation der Bekanntgabe des Mitwirkungsberichts Ortsplanungsrevision 2020

Der Gemeinderat Belp gibt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 bekannt, dass der Bericht über das Mitwirkungsverfahren der Ortsplanungsrevision 2020 für jedermann zur Einsicht in der Abteilung Bau aufliegt oder auf der Homepage der Gemeinde Belp heruntergeladen werden kann.

Belp, 8. November 2018

Der Gemeinderat

Burgstein

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes Burgstein Los 4

Das Gebiet Weidliggraben, Aebersbühl, Hohlenwegen, Oberburgwil der Gemeinde Burgstein ist vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarkung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit zugehörigem Namensverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellen Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung (und der Perimeterplan für die Rutschgebiete) liegen vom 1. bis 30. November 2018 im Sitzungszimmer im Gemeindehaus öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeoIG, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Mutationen 2018/02 (Mut.Nr.) hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeoIG, Art. 39).

Für allfällige Auskunftserteilung stehen Ihnen die Herren Toneatti und Mani von Häberli + Toneatti AG, Telefon 031 810 60 30, zur Verfügung.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Burgstein, 24. Oktober 2018

Im Namen des Gemeinderates

2-2u

Ferenbalm, Kriechenwil, Laupen

Landumlegung Gammen

Auflage der Mehr- und Minderwerte 2. Teil «Schächte, Stangen und Masten»

Der Vorstand der Landumlegungsgenossenschaft Gammen legt im Einvernehmen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Kantons Bern und gestützt auf Art. 30 bis 33 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG), Art. 51 bis 53 der zugehörigen Verordnung (VBWV), sowie Art. 27bis31 der Genossenschafts-Statuten folgende Akten auf der Gemeindeverwaltung von Ferenbalm in Rizenbach zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Ausführungsgrundsätze, Teil 4.2

Mehr- und Minderwerte, 2. Teil «Schächte, Stangen und Masten» mit

Anhängen I bis II: Tabellen Objektschätzungen Schächte und Stangen und Masten,

Beilage IV: Übersichtsplan 1:2500 mit bereinigten Neuzuteilungen und «Objekten»

Lediglich zur Orientierung und als nicht einsprachefähig gelten der Anhang III der Ausführungsgrundsätze (Finanzierungsmodell für das Verkabelungsprojekt), die Projektpläne Nord + Süd der BKW Energie AG vom 14. Dezember 2017 für das Verkabelungsprojekt und die dargestellten Neuzuteilungen. Das Verfahren über die Neuordnung des Grundeigentums ist abgeschlossen.

Die öffentliche Auflage dauert vom 12. November 2018 bis 19. Dezember 2018. Die Auflageakten können Werktags während der ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung in Rizenbach eingesehen werden. Allfällige Einsprachen gegen die Auflageakten sind während der 30 Tage dauernden Auflagefrist schriftlich und begründet an die Gemeindeschreiberei von Ferenbalm, Ofenhausstrasse 37, 3206 Rizenbach einzureichen. Wer nicht Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Anlässlich der Hauptversammlung der Landumlegungsgenossenschaft Gammen vom 19. November 2018 im Gasthof Biberenbad findet eine allgemeine Orientierung über die Auflage statt. Ergänzend dazu werden die technischen Organe der Landumlegung am 29. November 2018 von 16 bis 19 Uhr im Aufgelokal zur persönlichen Auskunftserteilung zur Verfügung stehen. Die Unterlagen werden während der Auflage zudem auch im Internet (www.geozen.ch) aufgeschaltet und können dort eingesehen werden.

Biberen, 24. Oktober 2018

Der Vorstand der Landumlegungsgenossenschaft Gammen

Homberg

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes Los 4

Die Gebiete Winteregg, Wintereggwald, Enzebüelweid, Enzebüelwald, Dürreberg, Dürrenbergwald, Wolfbach, Lütschetal, Oberi Tannhalde, Hübeli der Gemeinde Homberg sind vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarktung, der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der Amtlichen Vermessung liegen vom 7. November 2018 bis 7. Dezember 2018 bei der Gemeindeschreiberei Homberg öffentlich auf (Gesetz über die Amtliche Vermessung AVG, Art. 27 Abs. 1).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind keine Mutationen hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (AVG, Art. 27 Abs. 2).

Am Dienstag, 20. November 2018, von 13 Uhr bis 15 Uhr, werden Thomas Vogel, Ingenieur-Geometer und Rudolf Herren, Vermessungstechniker, im Aufgelokal zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt alsdann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Homberg, den 29. Oktober 2018

2-2

Der Gemeinderat

Ittigen

Informationsabend

Quartier Altikofen – Anschluss an den öffentlichen Verkehr

Donnerstag, 22. November 2018, um 19 Uhr in der Aula Primarschule Altikofen in Worblaufen

Das Quartier Altikofen ist mit dem öffentlichen Verkehr schlecht erreichbar. Das soll sich ändern!

Die Problematik ist seit längerem bekannt. Der Gemeinderat hat sich daher schon verschiedentlich mit der Thematik befasst und Ansätze geprüft. Nachdem sich verschiedene Möglichkeiten zerschlagen oder sich als nicht sinnvoll erwiesen haben, wurde der Regionalverkehr Bern Solothurn (RBS) beauftragt, ein

Set von Buserschlussmöglichkeiten zu prüfen und auszuarbeiten. Nun liegt der Bericht dazu vor. Gerne stellen wir Ihnen die Ergebnisse daraus am 22. November 2018 vor.

Anschliessend an den Informationsabend geht der Bericht in die öffentliche Mitwirkung. Sie haben Gelegenheit, sich zwischen dem 22. November und 22. Dezember 2018 zum Inhalt, bzw. zum Vorhaben und zu den Varianten, zu äussern.

Lenk

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes Lenk Los 19

Das Gebiet Wyssberg, Schatthore, Guggernäll, Seele, Zutteregg, Sitewald, Gartlandmeder und Lavey der Gemeinde Lenk ist vermarktet und vermessen worden.

Die Vermarktung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der Amtlichen Vermessung und der Perimeterplan für die Rutschgebiete liegen vom 19. November 2018 bis 19. Dezember 2018 bei der Bauverwaltung Lenk öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeoIG, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Mutationen 2017/33 und 2018/47 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde Lenk schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeoIG, Art. 39).

Am Freitag, 7. Dezember 2018, von 9 bis 11.30 Uhr wird Herr Dütschler, Ingenieur-Geometer, im Aufgelokal zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Der Übersichtsplan über das betroffene Gebiet ist auf www.geo-gerber.ch unter News aufgeschaltet.

Lenk, im Oktober 2018

2-1u

Der Einwohnergemeinderat

Nidau

Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West mit UeO Zweite öffentliche Planaufgabe

Der Gemeinderat Nidau bringt die nach der ersten öffentlichen Auflage vom Gemeinderat am 6. November 2018 beschlossenen Änderungen an der Teilbaurechtlichen Grundordnung Guido-Müller-Platz West mit Überbauungsordnung UeO gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) vom 15. November bis 14. Dezember 2018 zur öffentlichen Auflage.

Die Auflageakten können während der Auflagefrist zu den Bürozeiten in der Stadtkanzlei Nidau im 2. OG, Schulgasse 2, sowie auf der Homepage der Stadt Nidau unter «Amtliche Publikationen», eingesehen werden.

Wer im Sinne von Artikel 35 BauG Baugesetz unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann während der Auflagefrist gegen die Änderungen bei der Stadtkanzlei Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau, schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Dokumente der zweiten öffentlichen Auflage:

- Teilbaureglement Guido-Müller-Platz, Änderungen vom 6. November 2018
- Bauzonen-, Nutzungszonen- und Schutzplan Guido-Müller-Platz, Änderungen vom 6. November 2018
- Teil-Überbauungsordnung «Zwischennutzungen» zur ZPP «Guido-Müller-Platz West» vom 6. November 2018
- Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RPV, Änderungen vom 6. November 2018

Dokumente zur Orientierung:

- Teilbaurechtliche Grundordnung Altstadt Nidau, Dokumente der ersten öffentlichen Auflage vom 17. Mai bis 15. Juni 2018.

Gemeinderat Nidau

2-1

Oberlangenegg

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Mühlemann Thomas, Kehr 3, 3616 Schwarzenegg.

Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube mit Lauffhof und gedecktem Futtergang.
Parzelle Nr. 438.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Oberlangenegg, 3616 Schwarzenegg.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

14. November 2018

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg

Sigriswil

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Revision der Ortsplanung, Phase 2, umfassend die folgenden Dokumente:

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft
- Zonenplan Gewässerräume
- Zonenplan Naturgefahren
- Änderungen Baureglement
- Richtplan Verkehr

Der Gemeinderat Sigriswil bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Revision der Ortsplanung, Phase 2, zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Revision der Ortsplanung Phase 2, liegt vom 8. November bis und mit 10. Dezember 2018 bei der Gemeindeverwaltung Sigriswil, Bauabteilung, auf.

Öffentliche Orientierungsversammlung:
Montag, 19. November 2018, 20 Uhr, Kirche Sigriswil.

Öffentliche Sprechstunde:

Samstag, 1. Dezember 2018, 9 bis 12 Uhr (telefonische Voranmeldung bis 26. November 2018 bei der Bauabteilung).

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeindeverwaltung Sigriswil, Bauabteilung, Kreuzstrasse 1, 3655 Sigriswil, zu richten.

Sigriswil, 8. November 2018

Der Gemeinderat

Thun

Publikation Verkehrsmassnahme

Der Vorsteher der Direktion Bau- und Liegenschaften von Thun hat am 29. Oktober 2018 folgende Verkehrsmassnahme verfügt:

Gemeinde Thun
Fussgänger- und Begegnungszone Innenstadt

Fussgängerzone
Fahrräder, Zufahrt für Taxi zum Bringen und Abholen von Fahrgästen auf Bestellung und Hotelzufahrt für Hotelgäste gestattet.

Güterumschlag und Zufahrt zum Bringen und Abholen von gebrechlichen und gehbehinderten Personen, Montag bis Sonntag, 5 bis 12 Uhr sowie Montag bis Freitag, 14 bis 18.30 Uhr, gestattet.

Abgrenzung Fussgängerzone

Gemäss Situationsplan 1:1000 Nr. 001 vom 2. November 2018 mit folgendem Perimeter:

- Untere Hauptgasse (zwischen Marktgasse und Rathausplatz)
- Gerberngasse (Gerberngasse 11 bis Rathausplatz)
- Rathausplatz
- Obere Hauptgasse (zwischen Freienhofgasse und Rathausplatz)
- Stauffer-Gässli
- Mühleplatz
- Aarequai (Hofstettenstrasse 2 bis Mühleplatz)
- Mühlebrücke
- Waisenhausplatz (ohne Durchgang Bälliz–Oelegässchen)
- Bälliz (Bälliz 62 bis und mit Unterbälliz)
- Postbrücke

Weiter gelten folgende Verkehrsmassnahmen für die Fussgängerzone:

Nur Fahrräder gestattet

Waisenhausplatz (ohne Strasse Bälliz–Mühlebrücke und Durchgang Bälliz–Oelegässchen).

Rechtsabbiegen

Ausgenommen Fahrräder

Einmündung Strasse Mühlebrücke–Bälliz.

Rechtsabbiegen

Postbrücke in Aarestrasse.

Nur Fahrräder gestattet

Zonentor Aarequai, Hofstettenstrasse 2.

Nur Fahrräder gestattet

Unterführung Sinnebrücke in Fahrtrichtung Zonentor Aarequai, Hofstettenstrasse 2.

Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern Zonentor Bälliz 62.

Einfahrt verboten

Fahrräder gestattet

Zonentor Postbrücke in Fahrtrichtung Bälliz.

Einfahrt verboten

Fahrräder gestattet

Zonentor Unterbälliz, ab Strasse Allmendbrücke–Kuhbrücke in Fahrtrichtung Oberbälliz.

Linksabbiegen für Lastwagen

Zonentor Unterbälliz, aus Fahrtrichtung Oberbälliz in Fahrtrichtung Allmendbrücke–Guisanplatz.

Abbiegen nach rechts verboten

Fahrräder gestattet

Zonentor obere Hauptgasse in Fahrtrichtung Sinnebrücke.

Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern Untere Hauptgasse, Teilstrecke Rathausplatz–Markt-gasse–Berntorplatz (Teilstrecke Markt-gasse–Berntorplatz als Begegnungszone).

Obere Hauptgasse, Teilstrecke Rathausplatz–Freienhofgasse.

Einfahrt verboten

Fahrräder gestattet

Zonentor Obere Hauptgasse ab Freienhofgasse in Fahrtrichtung Rathausplatz.

Kein Vortritt

Einmündung Postbrücke in Aarestrasse.

Einmündung Unterbälliz in Strasse Allmendbrücke–Kuhbrücke.

Einmündung Untere Hauptgasse in Markt-gasse, Fahrtrichtung Berntorplatz.

Einmündung Obere Hauptgasse in Freienhofgasse.

Weiter werden folgende bestehende Verkehrsmassnahmen in der Fussgängerzone aufgehoben:

Verbot für Motorwagen und Motorräder, Zubringerdienst gestattet, im gesamten Perimeter der Fussgängerzone, der Gerberngasse, dem Bärenplatz, dem Waisenhausplatz, dem Stadthofplatz und dem Bälliz.

Verbot für Motorwagen und Motorräder, mit Bewilligung gestattet 0 bis 5 Uhr, Zubringerdienst gestattet 5 bis 24 Uhr

Obere Hauptgasse, Teilstrecke Rathausplatz–Freienhofgasse.

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder, Zubringerdienst gestattet

Sonntag bis Freitag, 5 bis 11 Uhr, Samstag 5 bis 9 Uhr, Allgemeines Fahrverbot

Montag, 11 bis 13 Uhr, Dienstag bis Freitag, 11 bis 15 Uhr, Samstag, 9 bis 15 Uhr, Sonntag, 11 bis 15 Uhr, Allgemeines Fahrverbot, mit Bewilligung gestattet

Montag, 0 bis 5 Uhr und 13 bis 24 Uhr, Dienstag bis Sonntag, 0 bis 5 Uhr und 15 bis 24 Uhr

Unterbälliz, zwischen Postbrücke und Bälliz 1.

Begegnungszone

Änderung

Die mit Zustimmungsvorlage Nr. 1020-06 vom 12. April 2006 erlassene Begegnungszone in der Innenstadt gilt neu ohne die in dieser Verfügung beschriebene Fussgängerzone aber neu inkl. Markt-gasse ab Sternenplatz bis Verzweigung untere Hauptgasse und untere Hauptgasse ab Verzweigung Markt-gasse bis Berntorplatz.

Bestehende Teilgebiete der Begegnungszone bilden die Berntorgasse, die Gerberngasse ab Sternenplatz bis Gerberngasse 11, der Bärenplatz, das Oberbälliz ab Freienhofgasse bis Bälliz 62, der Stadthofplatz, der Waisenhausplatz im Bereich Durchgang Bälliz–Oelegässchen und das Oelegässchen.

Weiter gelten folgende Verkehrsmassnahmen für die Begegnungszone:

Linksabbiegen

Ausgenommen Fahrräder

Verzweigung Markt-gasse/Untere Hauptgasse in Fahrtrichtung Berntorplatz.

Verzweigung Berntorgasse/Untere Hauptgasse in Fahrtrichtung Berntorplatz.

Einfahrt verboten

Fahrräder gestattet

Zonentor Untere Hauptgasse ab Berntorplatz in Fahrtrichtung Markt-gasse.

Einfahrt verboten

Fahrräder gestattet

Markt-gasse ab Verzweigung Untere Hauptgasse in Fahrtrichtung Sternenplatz.

Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern

Markt-gasse, ab Sternenplatz in Fahrtrichtung Untere Hauptgasse.

Einfahrt verboten

Fahrräder gestattet

Berntorgasse ab Verzweigung Untere Hauptgasse in Fahrtrichtung Schwäbischgasse.

Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern.

Berntorgasse, ab Schwäbischgasse in Fahrtrichtung Untere Hauptgasse.

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder

6 bis 19 Uhr Durchfahrt gestattet, Donnerstag bis 21 Uhr

19 bis 6 Uhr nur Zubringerdienst gestattet, Donners-tag ab 21.00 Uhr

Berntorgasse, ab Schwäbischgasse in Fahrtrichtung Untere Hauptgasse.

Verbot für Motorwagen und Motorräder

Zubringerdienst und Zufahrt zu den privaten Park-plätzen gestattet

Oelegässchen.

Kein Vortritt

Einmündung Gerberngasse in Sternenplatz.

Einmündung Markt-gasse in Sternenplatz (Fahrräder).

Einmündung Berntorgasse in Schwäbischgasse (Fahr-räder).

Einmündung Oberbälliz in Freienhofgasse.

Weiter werden folgende bestehende Verkehrsmassnahmen in der Begegnungszone aufgehoben:

Verbot für Lastwagen, Zubringerdienst gestattet, Markt-gasse.

Verbot für Motorwagen und Motorräder, 24 bis 5 Uhr, Bus gestattet, Markt-gasse.

Das kantonale Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Ver-kehrstechnik, hat dieser Massnahme am 5. November 2018 zugestimmt.

Einer allfälligen Beschwerde gegen die genannte Massnahme wird aufgrund von Auflagen im Gesamt-bauentscheid des Regierungsstatthalters Thun vom 28. September 2015 für das Parkhaus im Schlossberg die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 68 Abs. 2 VRPG).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung sowie gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss Artikel 60 ff. des Gesetzes über die Ver-waltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) innert 30 Tagen seit dieser Publikation beim Regierungs-statthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, Beschwerde erhoben werden (Sprungrekurs). Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe

von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; eine Kopie dieser Publikation und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Tiefbauamt der Stadt Thun

Topfen

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes Topfen Los 4

Das Gebiet Grüd, Chrebsere, Seematte, Rohrmatte, Furt und Säumlmatte der Gemeinde Topfen wurde neu vermessen.

Die Vermarkung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung (und der Perimeterplan für die Rutschgebiete) liegen vom 5. November bis 7. Dezember 2018 bei der Bauverwaltung Topfen öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind keine Mutationen hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die Herren Toneatti und Merz von Häberli + Toneatti AG, Tel. 031 810 60 30, zur Verfügung.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt alsdann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Topfen, 7. November 2018

2-2

Die Bauverwaltung

Worb

Gesamtrevision der Ortsplanung

Öffentliche Auflage

Im Rahmen des öffentlichen Planaufgabenverfahrens zur Gesamtrevision der Ortsplanung liegen in der Zeit vom 15. November 2018 bis am 17. Dezember 2018 in der Gemeindeverwaltung am Bärenplatz 1 in Worb öffentlich auf:

– Erläuterungsbericht, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Erläuterungsbericht Teil Landschaft, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Zonenplan Siedlung, Lupe Worb 1:2000, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Zonenplan Siedlung, Lupe Rüfenacht 1:2000, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Zonenplan Siedlung, Lupe Aussenorte 1:2000, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Zonenplan Landschaft 1:5000, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Zonenplan Gewässerräume 1 1:2000, Änggistebach West – Worble West – Bächu West, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Zonenplan Gewässerräume 2 1:2000, Worble Ost – Bächu Ost – Richigegrabe Wets, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Zonenplan Gewässerräume 3 1:2000, Änggistebach Ost – Binglebach – Richigegrabe Ost – Erligrabe, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Zonenplan Gewässerräume 4 1:2000, Leichbach, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Zonenplan Gewässerräume 5 1:2000, Steckibach, Auflageexemplar vom 15. November 2018

– Gemeindebaureglement, Auflageexemplar vom 15. November 2018

Die Geschäftsunterlagen können während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden (Mittwoch, 14 bis 18 Uhr, an den übrigen Werktagen jeweils 8.30 bis 11.30 Uhr und 14 bis 17 Uhr). Auf www.worb.ch sind die Unterlagen zudem unter der Rubrik «Aktuelles & Projekte» aufgeschaltet.

Am Mittwoch, 5. Dezember 2018 und am Dienstag, 11. Dezember 2018, jeweils von 17 bis 20 Uhr, steht die Planungsbehörde zusätzlich im Foyer der Gemeindeverwaltung für Fragen zur Verfügung. Weitere Termine können unter der Nummer 031 838 07 40 (Bauabteilung) vereinbart werden.

Das öffentliche Planaufgabeverfahren erfolgt in Anwendung von Art. 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985. Einsprachen gegen die Änderung der baurechtlichen Grundordnung sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Worb, Postfach, 3076 Worb, einzureichen.

Worb, 13. November 2018
Der Gemeinderat

2-1

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibungen

Dienstleistungen

Projekt 1045761 – Ausschreibung Spiez – Interlaken

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern/Bundesamt für Verkehr.
Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Schweiz.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken:
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, mit der Aufschrift «Ausschreibung Spiez – Interlaken – nicht öffnen», Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Schweiz.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen:
4. Januar 2019.
Fragen sind nicht auf www.simap.ch sondern gemäss den Ausschreibungsunterlagen einzureichen.

- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes:
7. März 2019, 16 Uhr.
Formvorschriften: Für die Einreichung der Offerte sind die beigelegten Formulare zu verwenden. Die Dokumente sind in deutscher Sprache, handschriftlich unterzeichnet und in dreifacher Ausführung einzureichen.
Weitere Vorgaben gemäss Ausschreibungsunterlagen.
Massgebend ist das Datum des Poststempels (A-Post, Einschreiben empfohlen), bzw. der Zeitpunkt der Abgabe am Empfang der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern. Die Verantwortung, dass die Offerte rechtzeitig beim Empfänger eintrifft, liegt in jedem Falle beim Anbietenden.
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
11. März 2019, 13.30 Uhr, Ort: Bern.
Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Über die Öffnung wird ein Protokoll geführt, welches allen Anbietern in anonymisierter Form mit der Bekanntgabe der Vergabeabsicht zugestellt wird.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Kanton/Bund.
- 1.7 Verfahrensart: Offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: Nein.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: Ausschreibung Spiez – Interlaken.
- 2.4 Aufteilung in Lose? Nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular.
CPV: 60112000 – Öffentlicher Verkehr (Strasse)
- 2.6 Detaillierter Aufgabenbeschreibung: Betrieb der folgenden Buslinie des öffentlichen Verkehrs: 31.060 Spiez – Interlaken.
- 2.7 Ort der Dienstleistungserbringung: Kanton Bern.
- 2.8 Laufzeit des Vertrags:
Beginn: 13. Dezember 2020 und Ende: 14. Dezember 2030.
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein.
- 2.9 Optionen: Nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien gemäss Ausschreibungsunterlagen.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? Nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? Nein.

- 2.13 Ausführungstermin:
Beginn: 13. Dezember 2020 und Ende: 14. Dezember 2030.
3. Bedingungen
- 3.2 Kautionen/Sicherheiten: Keine.
- 3.5 Bietergemeinschaft: Nicht zugelassen.
- 3.6 Subunternehmer: Gemäss Ausschreibungsunterlagen.
- 3.7 Eignungskriterien.
– Erbringung von mindestens 300 000 Fahrplan-Kilometern im öffentlichen Personenverkehr (nur Strasse) im Jahr 2018.
– mindestens 3 Jahre Erfahrung im Betrieb von Buslinien des öffentlichen Regional- oder Ortsverkehrs.
– seit mindestens 3 Jahren Konzessionär im öffentlichen Personenverkehr.
- 3.8 Geforderte Nachweise gemäss Ausschreibungsunterlagen.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 19. Dezember 2018.
Kosten: Fr. 300.–.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes: 12 Monate ab Schlussstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen zu beziehen bei folgender Adresse:
Rapp Trans AG, z. Hd. Dieter Egger, Max-Högger-Strasse 6, 8048 Zürich, Tel. 058 595 72 34, E-Mail: dieter.egger@rapp.ch.
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 14. November 2018 bis 19. Dezember 2018.
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan: www.simap.ch (Originaltext)/Amtsblatt Kanton Bern.
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

Haus der Medien.

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.